



SACHSEN-ANHALT

Landesanstalt für  
Landwirtschaft und  
Gartenbau

01.04.2025

Christian Wolff, Dezernatsleiter

# Handel mit Pflanzen – Registrierung und Pflanzenpass

Unternehmerschulung



# Tagesordnung

**10:00 Uhr Begrüßung**

*Christian Wolff, LLG*

**10:10 Uhr Registrierung nach Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031 und Unternehmerpflichten**

*Katharina Morgner, LLG*

**10:40 Uhr Kriterien für Unternehmer, die Pflanzenpässe ausstellen nach Verordnung (EU) 2019/827**

*Dr. Josefine Hobert, LLG*

*11:30 Uhr Mittagspause*

**12:00 Uhr Pflanzenpass - Formale Anforderungen nach Verordnung (EU) 2017/2313**

*Alina Grabow, LLG*

**Diskussion und Fragen**

**12:45 Uhr Kontrolle von Betrieben und Pflanzenbeständen**

*Dr. Josefine Hobert, LLG*

*13:00 Uhr Voraussichtliches Ende*

# Registrierungsantrag

nach Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031<sup>1</sup> und Anbaumaterialverordnung (PflAnbMVerord)<sup>2</sup>  
Pflanzenbeschauverordnung (PflBeschV)<sup>3</sup>

Antrag auf Ermächtigung nach Art. 89 und/oder nach Art. 98 Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031<sup>1</sup>



SACHSEN-ANHALT

Landesanstalt für  
Landwirtschaft und  
Gartenbau

Hiermit beantrage ich die

Registrierung  Aktualisierung der Angaben für die Registriernummer: DE-

Angaben zum Unternehmen

Name des Unternehmens<sup>4</sup>:

Name der/des Unternehmensleiter\*in/s:

## Registrierung nach Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031 und Unternehmerpflichten

01.04.2025

Katharina Morgner



# Gliederung

- Warum erfolgt die Registrierung?
- Wer muss sich registrieren lassen und wer ist von der Registrierungspflicht ausgenommen?
- Wie erfolgt die Registrierung – Registrierungsantrag und Anlagen
- Aktualisierung der Angaben der Registrierung - Aktualisierungspflicht
- Welche weiteren Unternehmerpflichten gelten?
- Welche Voraussetzungen müssen Unternehmer erfüllen, die ermächtigt sind den Pflanzenpass auszustellen?



# Warum erfolgt die Registrierung?

- Unternehmer, deren Tätigkeiten mit einem **erhöhten pflanzengesundheitlichen Risiko** verbunden sind, müssen sich bei dem zuständigen Pflanzenschutzdienst registrieren lassen  
(in Sachsen-Anhalt: Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau, LLG)
- Ziele:       Begrenzung des Schädlingsrisikos  
                  Rückverfolgbarkeit
- Rechtlicher Hintergrund für die Registrierung: Verordnung (EU) 2016/2031 über **Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen** (Pflanzengesundheitsverordnung)



# Wer muss sich registrieren lassen?

Produzenten/  
Händler:

Produzenten/  
Händler  
„ohne Pass“

- Verbringer von Pflanzen und Waren innerhalb der EU, für deren Verbringung ein Pflanzenpass (PP) benötigt wird

Produzenten/  
Händler  
„mit Pass“

- Produzenten, die **selbst Pflanzenpässe ausstellen** möchten
- Beantragung der Ermächtigung zur Ausstellung von PP
- Ermächtigung zunächst befristet, Entfristung nach Unternehmerkontrolle



# Pflanzenpasspflichtige Waren

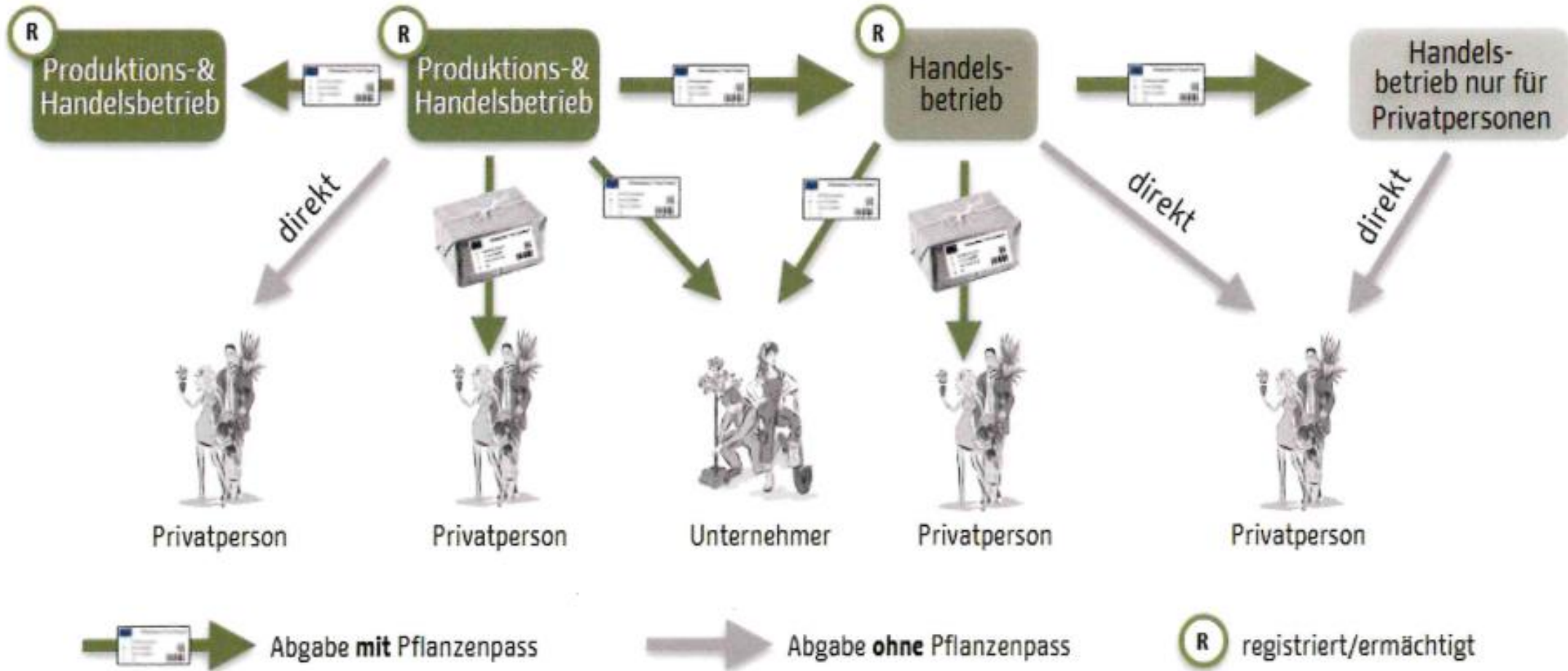
**Beispiele** für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, für deren Verbringung innerhalb der EU ein **Pflanzenpass benötigt** wird

(Vollständige Liste siehe Verordnung (EU) 2019/2072 Anhang XIII)

- **Alle zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen** außer Samen
- Pflanzen, außer Früchte und Samen: z.B. Wein
- **Samen Gemüse:** Zwiebel, Lauch, Paprika, Grüne Bohne, Feuerbohne, Ackerbohne, Erbse, Tomate
- **Samen Öl- und Faserpflanzen:** Raps, Rübsen, Sojabohne, Sonnenblume, Lein, Gelbsenf
- **Samen Zierpflanzen:** Lauch, Paprika, Sonnenblume, Vogelkirsche, Aprikose, Sauerkirsche, Pflaume, Mandel, Pfirsich, Chinesische Pflaume
- **Samen Obstarten zur Fruchterzeugung:** Vogelkirsche, Aprikose, Sauerkirsche, Pflaume, Mandel, Pfirsich, Chinesische Pflaume



# Wer muss sich registrieren lassen?



Quelle: Broschüre Pflanzenschutz in Zierpflanzen 2020, eine Information der PSD der Länder BE, BB, SN, ST und TH



# Wer muss sich registrieren lassen?

Importeure:

- Einfuhr von Pflanzengesundheitszeugnis (PGZ)-pflichtigen Waren aus Nicht-EU-Staaten

Exporteure:

- Ausfuhr in Nicht-EU-Staaten von Pflanzen und Waren, für deren Ausfuhr Pflanzengesundheitszeugnisse benötigt werden



# Wer muss sich registrieren lassen?

Erzeuger/  
Läger

- von Speise-/Wirtschaftskartoffeln
- Registrierung als Kartoffelerzeuger oder als gemeinsames Lager- oder Versandzentrum für Kartoffeln



# Wer muss sich registrieren lassen?

Erzeuger/  
Händler von  
Anbau-  
material:

- nach § 3 AGOZV (Anbaumaterialverordnung) - Verordnung über das Inverkehrbringen von Anbaumaterial von **Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenarten**
- Regelung von Mindestanforderungen zu Pflanzengesundheit, Qualität u. Sortenreinheit, die bei Vermarktung innerhalb der EU erfüllt sein müssen
- **Anbaumaterial = Stecklinge, Unterlagen, Edelreis, Jungpflanzen**
- Registrierung von Unternehmen, die Anbaumaterial von den in Anlage 1 der AGOZV aufgeführten Obst-, Gemüse- und Zierpflanzen (siehe Anlage 6 zum Registrierungsantrag)
  - zu gewerblichen Zwecken in Verkehr bringen (z. B. Abgabe an den Handel oder an Erwerbsanbaubetriebe) *oder*
  - aus einem Nicht-EU Land importieren *oder*
  - Obstarken zur Fruchterzeugung behandeln/erhalten/vermehrten/erzeugen



# Wer muss sich registrieren lassen?

Verpackungs-  
holz

ISPM 15

Hersteller/  
Reparateure/  
Behandler:

- von Holzpackmitteln nach ISPM 15
- Beantragung der Ermächtigung zur Markierung nach ISPM 15 von Verpackungsmaterial aus Holz

Händler:

- **von nach ISPM 15 behandeltem Holz ohne Markierung**, bei dem die Behandlung nicht selbst durchgeführt wurde



# Wer ist von der Registrierungspflicht ausgenommen?

- Unternehmer, die kleine Mengen ausschließlich und direkt an Endnutzer verkaufen
  - ! mit Ausnahme des Fernabsatzes (Onlinehandel, per Post- oder Paketdienst) → Registrierung notwendig
- Lediglich Beförderung für einen anderen Unternehmer (Speditionen)



# Wie erfolgt die Registrierung – Registrierungsantrag und Anlagen

Registrierungsantrag (zu stellen in dem Bundesland, in dem sich der Hauptsitz des Unternehmens befindet)

Anlage 1 weitere Betriebsstätten (wenn vorhanden)

Anlage 2 Lageplan (f. Unternehmen, die PGZ-/PP-pflichtige Ware produzieren/lagern/verbringen)

Anlage 3 Import aus Nicht-EU-Staaten

Anlage 4 Pflanzenpass

Anlage 5 Export in Nicht-EU-Staaten

Anlage 6 Anbaumaterial

ist/sind je nach Tätigkeit/en  
dem Antrag beizufügen

Anlage 7 Informationen zu Unternehmerpflichten und Ermächtigungsvoraussetzungen

LLG

Nach Prüfung auf Inhalt und Vollständigkeit: Aufnahme in das amtliche Register,  
Bescheid über die Registrierung mit Registriernummer



# Registrierungsantrag

nach Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031<sup>1</sup> und Anbaumaterialverordnung (AGOZV)<sup>2</sup> und Pflanzenbeschauverordnung (PflBeschV)<sup>3</sup>



11/2023

Hiermit beantrage ich die

Registrierung  Aktualisierung der Angaben für die Registriernummer: DE- \_\_\_\_\_

Angaben zum Unternehmen

Name des Unternehmens\*: \_\_\_\_\_

Name der/des Unternehmensleiter\*in/s: \_\_\_\_\_

Name der Ansprechperson für den Pflanzenschutzdienst im Unternehmen: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ Hausnummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Telefon (fest/mobil): \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_ EORI-Nr.:<sup>5</sup> \_\_\_\_\_

Dieser Registrierungsantrag schließt weitere Betriebsstätten des Unternehmens entsprechend **Anlage 1 weitere Betriebsstätten** mit ein.  ja  nein

Eine Beschreibung der **Lage der Betriebs-/Produktionsflächen** ist in der **Anlage 2 Lageplan** (z. B. als Karte, Skizze oder Luftbild) dem Antrag beigelegt.<sup>6</sup>  ja  nein

Die Registrierung und ggf. Ermächtigung wird für die folgenden Tätigkeiten nach Art. 65 (1)<sup>1</sup> und/oder § 3 AGOZV, § 9 PflBeschV beantragt/ aktualisiert:

**Import aus Nicht-EU-Staaten<sup>7</sup>** - Einfuhr von Pflanzengesundheitszeugnis (PGZ)-pflichtigen Waren nach Art. 72/73/74<sup>1</sup> entsprechend **Anlage 3 Import aus Nicht-EU-Staaten**

Die Einfuhren erfolgen  immer oder  hin und wieder über den **Postweg** bzw. **im Online-Handel** (Fernabsatz).

Die Einfuhren erfolgen aus:

Afrika  Asien  Amerika  Australien und Ozeanien  Europa (Nicht-EU-Staaten<sup>8</sup>)

**Pflanzenpass** - Verbringen von Pflanzen und Waren in der EU nach Art. 79/80<sup>1</sup> entsprechend **Anlage 4 Pflanzenpass**

Das Verbringen erfolgt  als **Produzent** und/oder  **im Handel** und/oder  über den **Postweg** bzw. **im Online-Handel** (Fernabsatz).

Die Ermächtigung zur Ausstellung von Pflanzenpässen nach Art. 89<sup>1</sup> wird hiermit beantragt.

**Export in Nicht-EU-Staaten<sup>7</sup>** - Antragstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen und Vorausfuhrzeugnissen nach Art. 100/101/102<sup>1</sup> für Waren entsprechend **Anlage 5 Export in Nicht-EU-Staaten**

Die Exporte erfolgen nach:

Afrika  Asien  Amerika  Australien und Ozeanien  Europa (Nicht-EU-Staaten<sup>8</sup>)

Anbringung der **ISPM 15-Markierung** als

**Hersteller** und/oder  **Reparateur** von Holzpackmitteln nach ISPM 15 und/oder  **Behandler** von Holz nach ISPM 15

Die Ermächtigung zur Markierung von Verpackungsmaterial aus Holz nach Art. 98<sup>1</sup> wird hiermit beantragt.

Die Anschrift des oben genannten Unternehmens darf im Zusammenhang mit der Behandlung/Reparatur/Herstellung von Verpackungsmaterial aus Holz vom Pflanzenschutzdienst an Interessenten weitergegeben und auf der Internetseite des Julius Kühn-Instituts (<https://pflanzengesundheit.julius-kuehn.de>) veröffentlicht werden.

**Handel von nach ISPM 15 behandeltem Holz ohne Markierung**, bei dem die Behandlung nicht selbst durchgeführt wurde

**Bereitstellung von Informationen** nach Art. 45/55<sup>1</sup> für  **Reisende** und/oder für  **Kunden von Postdienststellen**

**Erzeugung/Lagerung von Speise-/Wirtschaftskartoffeln**

Die amtliche Registrierung  als **Kartoffelerzeuger** oder  als **gemeinsames Lager- oder Versandzentrum für Kartoffeln im Anbaubereich** gemäß Anhang VIII Nr. 11 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 wird hiermit beantragt.

**Erzeugung** und/oder  **Handel von Anbaumaterial** nach § 3 AGOZV als

**Zierpflanzen** (außer an nicht gewerbliche Endverbraucher)  **Gemüsearten** (außer Saatgut)  **Obstarten** (zur Fruchterzeugung) entsprechend **Anlage 6 Anbaumaterial**

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen

<sup>2</sup> Anbaumaterialverordnung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1964), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 13. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 277) geändert worden ist

<sup>3</sup> Pflanzenbeschauverordnung vom 13. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 277)

<sup>4</sup> Jedes Unternehmen ist mit seinen Betriebsstätten nur einmal im Register der für den Sitz des Unternehmens zuständigen Behörde (Pflanzenschutzdienst/PSD) zu führen.

<sup>5</sup> Diese Angabe ist nur erforderlich, wenn das Unternehmen den Registrierungsantrag als Einführer/Importeur von pflanzengesundheitszeugnispflichtiger Ware stellt.

<sup>6</sup> Die Angaben sind erforderlich für Unternehmer, die pflanzenpasspflichtige oder pflanzengesundheitszeugnispflichtige Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände produzieren und/oder lagern und dann in den Verkehr bringen.

<sup>7</sup> In der Pflanzengesundheit wird Nordland und die Schweiz grundsätzlich wie ein EU-Staat behandelt, Sondergebiete von Mitgliedsstaaten werden in der Pflanzengesundheit teilweise als Nicht-EU-Staaten behandelt (z. B. Kanarische Inseln). Bei fraglichen Gebieten bitte die zuständige Behörde kontaktieren.



## Unternehmerpflichten und Ermächtigungsvoraussetzungen

Es wird darauf hingewiesen, dass Unternehmer – in Abhängigkeit der ausgeübten Tätigkeit – bestimmte Pflichten erfüllen müssen und eine Ermächtigung nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erfolgen kann. Nähere Informationen sind der Anlage „Informationen zu Unternehmerpflichten und Ermächtigungsvoraussetzungen“ zu entnehmen.

Die Registrierung eines Unternehmens erfolgt einmalig bei der für den Sitz des Unternehmens zuständigen Behörde.

Der Registrierungsantrag ist postalisch oder eingescannt als PDF an die zuständigen Behörden der Bundesländer zu senden:

Baden-Württemberg	Regierungspräsidium Stuttgart, Pflanzenschutzdienst - Referat 33, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart Regierungspräsidium Karlsruhe, Pflanzenschutzdienst - Referat 33, Schlossplatz 4-6, 76131 Karlsruhe
Bayern	Regierungspräsidium Freiburg, Pflanzenschutzdienst - Referat 33, Bertoldstraße 43, 79098 Freiburg Regierungspräsidium Tübingen, Pflanzenschutzdienst - Referat 33, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen
Bayern	Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Pflanzenschutz, Lange Point 10, 85354 Freising
Berlin	Pflanzenschutzamt Berlin, Amtliche Pflanzengesundheitskontrolle, Mohriner Allee 137, 12347 Berlin
Brandenburg	Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF), Pflanzengesundheitskontrolle, Müllroser Chaussee 54, 15236 Frankfurt (Oder)
Bremen	Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen (LMTVeT), Lötzer Straße 3, 28207 Bremen
Hamburg	Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Abt. Agrarwirtschaft, Pflanzenschutzbehörde, WL231-2, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg
Hessen	Regierungspräsidium Gießen, Pflanzenschutzdienst Hessen, Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar
Mecklenburg-Vorpommern	Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern, Abt. Pflanzenschutzdienst, Dez. Pflanzengesundheitskontrolle, Graf-Lippe-Straße 1, 18059 Rostock
Niedersachsen	Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Standort Hannover, Wunstorfer Landstraße 9, 30453 Hannover
NRW-Pflanze	Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter, Gartenstraße 11, 50765 Köln-Auweiler
NRW-Holz	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Team Wald- und Klimaschutz, Steinmüllerallee 13, 51643 Gummersbach
Rheinland-Pfalz	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier
Saarland	Landwirtschaftskammer für das Saarland - Pflanzenschutzdienst -, In der Kolling 310, 66450 Bexbach
Sachsen	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Referat Pflanzengesundheit, Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden
Sachsen-Anhalt	Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG), Dezernat Pflanzenschutz, Strenzfelder Allee 22, 06406 Bemburg
Schleswig-Holstein	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Abt. Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Umwelt, Ref. Pflanzengesundheit/Koordination, Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg
Thüringen	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum Jena, Referat Pflanzenschutz und Saatgut, Zweigstelle Erfurt-Kühnhäuser, Kühnhäuser Straße 101, 99090 Erfurt

Änderungen der Kontaktdaten (z. B. Name, Anschrift, Ansprechperson, Telefon, E-Mail) des Unternehmens und seiner Betriebsstätten sind spätestens 30 Tage nach deren Änderung der zuständigen Behörde mitzuteilen. Änderungen bei den ausgeübten Tätigkeiten, bei der Lage der genutzten Flächen, bei Waren, die von der Tätigkeit des Unternehmens betroffen sind, müssen jährlich zum 30. April in Bezug auf das Vorjahr unter Nutzung dieses Formulars der zuständigen Behörde mitgeteilt werden. Auf dieser Grundlage aktualisiert die zuständige Behörde die Angaben im amtlichen Register.

Eine Registrierung ist nicht erforderlich, wenn das Unternehmen

- Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände nur in kleinen Mengen ausschließlich und direkt an Endnutzer liefert (gilt nicht für Fernabsatz, z. B. im online-Versand) oder
- Samen nur in kleinen Mengen ausschließlich und direkt an Endnutzer liefert (gilt nicht für Pflanzengesundheitszeugnis-pflichtige Samen, die aus Drittländern eingeführt wurden) oder
- Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände (einschließlich von hölzernem Verpackungsmaterial) ausschließlich für andere Unternehmen befördert.

Die zuständige Behörde kontrolliert im Rahmen ihrer Überwachung die Einhaltung der mit der Tätigkeit verbundenen Voraussetzungen und Pflichten. Die Kosten für die Registrierung, Ermächtigung und Kontrollen werden gemäß den gültigen Gebührenordnungen der zuständigen Pflanzenschutzdienste erhoben.

Erlangt die zuständige Behörde Kenntnis darüber, dass im Unternehmen Unionsquarantäneschädlinge auftreten oder, die mit der ausgeübten Tätigkeit verbundene Voraussetzungen und Pflichten vom Unternehmen nicht eingehalten werden, ordnet die zuständige Behörde Maßnahmen an. Dies können u. a. Quarantänemaßnahmen, die Aberkennung der Handelsfähigkeit der Ware, die Vernichtung der Ware, das Ruhen oder der Entzug einer erteilten Ermächtigung und/oder der Registrierung sein. Erlangt die zuständige Behörde Kenntnis davon, dass die in dem vom registrierten Unternehmer gestellten Antrag enthaltenen Angaben nicht mehr korrekt sind, so fordert sie den Unternehmer auf, diese Angaben unverzüglich oder innerhalb einer festgelegten Frist zu berichtigen. Berichtigt der registrierte Unternehmer diese Angaben nicht innerhalb der von der zuständigen Behörde gesetzten Frist, so ändert bzw. entzieht die zuständige Behörde ihm soweit erforderlich die Registrierung. Erlangt die zuständige Behörde Kenntnis davon, dass der registrierte Unternehmer die im Registrierungsantrag aufgeführten Tätigkeiten nicht mehr ausübt und ist ein Kontakt zum Unternehmen mit vorhandenen Kontaktdaten nicht mehr möglich, beendet die zuständige Behörde die Registrierung und löscht das Unternehmen aus dem Register.

Folgende Anlagen sind Bestandteil des Registrierungsantrages:

- Anlage 1 weitere Betriebsstätten     Anlage 2 Lageplan     Anlage 3 Import aus Nicht-EU-Staaten  
 Anlage 4 Pflanzenpass     Anlage 5 Export in Nicht-EU-Staaten     Anlage 6 Anbaumaterial

Die „Informationen zu Unternehmerpflichten und Ermächtigungsvoraussetzungen“ habe ich – soweit sie meine Tätigkeiten betreffen – zur Kenntnis genommen. Ich bestätige, dass ich die für mich geltenden Unternehmerpflichten einhalte und – sofern ich eine Ermächtigung beantragt habe – die entsprechenden Ermächtigungsvoraussetzungen erfülle.

Ihre Daten werden ausschließlich gemäß der Datenschutzerklärung der zuständigen Behörde verwendet.

Die Datenschutzerklärungen können auf den Internetseiten der Bundesländer eingesehen werden oder bei der zuständigen Behörde angefordert werden:  
[Baden-Württemberg](#), [Bayern](#), [Berlin](#), [Brandenburg](#), [Bremen](#), [Hamburg](#), [Hessen](#), [Mecklenburg-Vorpommern](#), [Niedersachsen](#), [Nordrhein-Westfalen \(Pflanzen\)](#), [Nordrhein-Westfalen \(Holz\)](#), [Rheinland-Pfalz](#), [Saarland](#), [Sachsen](#), [Sachsen-Anhalt](#), [Schleswig-Holstein](#), [Thüringen](#).

Ort, Datum, Name der/des Unterzeichnenden, Unterschrift



# Registrierungsantrag

nach Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031<sup>1</sup> und Anbaumaterialverordnung (AGOZV)<sup>2</sup> und Pflanzenbeschauverordnung (PflBeschV)<sup>3</sup>



11/2023

Antrag auf Ermächtigung nach Art. 89 und/oder nach Art. 98 Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031<sup>1</sup>

Hiermit beantrage ich die

Registrierung  Aktualisierung der Angaben für die Registriernummer: DE-

## Angaben zum Unternehmen

Name des Unternehmens<sup>4</sup>:

Name der/des Unternehmensleiter\*in/s:

Name der Ansprechperson für den Pflanzenschutzdienst im Unternehmen:

Straße:  Hausnummer:

Postleitzahl:  Ort:

Telefon (fest/mobil):  Fax:

E-Mail:  EORI-Nr.:<sup>5</sup>

Dieser Registrierungsantrag schließt **weitere Betriebsstätten** des Unternehmens entsprechend **Anlage 1 weitere Betriebsstätten** mit ein.

ja  nein

Eine Beschreibung der **Lage der Betriebs-/Produktionsflächen** ist in der **Anlage 2 Lageplan** (z. B. als Karte, Skizze oder Luftbild) dem Antrag beigelegt.<sup>6</sup>

ja  nein



Die Registrierung und ggf. Ermächtigung wird für die folgenden Tätigkeiten nach Art. 65 (1)<sup>1</sup> und/oder § 3 AGOZV, § 9 PflBeschV beantragt/ aktualisiert:

**Import aus Nicht-EU-Staaten<sup>7</sup>** - Einfuhr von Pflanzengesundheitszeugnis (PGZ)-pflichtigen Waren nach Art. 72/73/74<sup>1</sup> entsprechend **Anlage 3 Import aus Nicht-EU-Staaten**

Die Einfuhren erfolgen  immer oder  hin und wieder über den **Postweg** bzw. im **Online-Handel** (Fernabsatz).

Die Einfuhren erfolgen aus:

Afrika  Asien  Amerika  Australien und Ozeanien  Europa (Nicht-EU-Staaten<sup>6</sup>)

**Pflanzenpass** - Verbringen von Pflanzen und Waren in der EU nach Art. 79/80<sup>1</sup> entsprechend **Anlage 4 Pflanzenpass**

Das Verbringen erfolgt  als **Produzent** und/oder  im **Handel** und/oder  über den **Postweg** bzw. im **Online-Handel** (Fernabsatz).

Die Ermächtigung zur Ausstellung von Pflanzenpässen nach Art. 89<sup>1</sup> wird hiermit beantragt.

**Export in Nicht-EU-Staaten<sup>7</sup>** - Antragstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen und Vorausfuhrzeugnissen nach Art. 100/101/102<sup>1</sup> für Waren entsprechend **Anlage 5 Export in Nicht-EU-Staaten**

Die Exporte erfolgen nach:

Afrika  Asien  Amerika  Australien und Ozeanien  Europa (Nicht-EU-Staaten<sup>6</sup>)

Anbringung der **ISPM 15-Markierung** als

**Hersteller** und/oder  **Reparateur** von Holzpackmitteln nach ISPM 15 und/oder  **Behandler** von Holz nach ISPM 15

Die Ermächtigung zur Markierung von Verpackungsmaterial aus Holz nach Art. 98<sup>1</sup> wird hiermit beantragt.

Die Anschrift des oben genannten Unternehmens darf im Zusammenhang mit der Behandlung/Reparatur/Herstellung von Verpackungsmaterial aus Holz vom Pflanzenschutzdienst an Interessenten weitergegeben und auf der Internetseite des Julius Kühn-Instituts (<https://pflanzengesundheit.julius-kuehn.de>) veröffentlicht werden.

**Handel von nach ISPM 15 behandeltem Holz ohne Markierung**, bei dem die Behandlung nicht selbst durchgeführt wurde

**Bereitstellung von Informationen** nach Art. 45/55<sup>1</sup> für  **Reisende** und/oder für  **Kunden von Postdienststellen**

**Erzeugung/Lagerung von Speise-/Wirtschaftskartoffeln**

Die amtliche Registrierung  als Kartoffelerzeuger oder  als gemeinsames Lager- oder Versandzentrum für Kartoffeln im Anbaugebiet gemäß Anhang VIII Nr. 11 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 wird hiermit beantragt.

**Erzeugung** und/oder  **Handel** von **Anbaumaterial** nach § 3 AGOZV als

**Zierpflanzen** (außer an nicht gewerbliche Endverbraucher)  **Gemüsearten** (außer Saatgut)  **Obstarten** (zur Fruchterzeugung) entsprechend **Anlage 6 Anbaumaterial**

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen

<sup>2</sup> Anbaumaterialverordnung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1964), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 13. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 277) geändert worden ist

<sup>3</sup> Pflanzenbeschauverordnung vom 13. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 277)

<sup>4</sup> Jedes Unternehmen ist mit all seinen Betriebsstätten nur einmal im Register der für den Sitz des Unternehmens zuständigen Behörde (Pflanzenschutzdienst/PSD) zu führen.

<sup>5</sup> Diese Angabe ist nur erforderlich, wenn das Unternehmen den Registrierungsantrag als Einführer/Importeur von pflanzengesundheitszeugnispflichtiger Ware stellt.

<sup>6</sup> Die Angaben sind erforderlich für Unternehmer, die pflanzenpasspflichtige oder pflanzengesundheitszeugnispflichtige Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände produzieren und/oder lagern und dann in den Verkehr bringen.

<sup>7</sup> In der Pflanzengesundheit wird Nordirland und die Schweiz grundsätzlich wie ein EU-Staat behandelt, Sondergebiete von Mitgliedsstaaten werden in der Pflanzengesundheit teilweise als Nicht-EU-Staaten behandelt (z. B. Kanarische Inseln). Bei fraglichen Gebieten bitte die zuständige Behörde kontaktieren.



Änderungen der Kontaktdaten (z. B. Name, Anschrift, Ansprechperson, Telefon, E-Mail) des Unternehmens und seiner Betriebsstätten sind spätestens 30 Tage nach deren Änderung der zuständigen Behörde mitzuteilen. Änderungen bei den ausgeübten Tätigkeiten, bei der Lage der genutzten Flächen, bei Waren, die von der Tätigkeit des Unternehmens betroffen sind, müssen jährlich zum 30. April in Bezug auf das Vorjahr unter Nutzung dieses Formulars der zuständigen Behörde mitgeteilt werden. Auf dieser Grundlage aktualisiert die zuständige Behörde die Angaben im amtlichen Register.

Eine Registrierung ist nicht erforderlich, wenn das Unternehmen

- Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände nur in kleinen Mengen ausschließlich und direkt an Endnutzer liefert (gilt nicht für Fernabsatz; z. B. im online-Versand) oder
- Samen nur in kleinen Mengen ausschließlich und direkt an Endnutzer liefert (gilt nicht für Pflanzengesundheitszeugnis-pflichtige Samen, die aus Drittländern eingeführt wurden) oder
- Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände (einschließlich von hölzernem Verpackungsmaterial) ausschließlich für andere Unternehmen befördert.

Die zuständige Behörde kontrolliert im Rahmen ihrer Überwachung die Einhaltung der mit der Tätigkeit verbundenen Voraussetzungen und Pflichten. Die Kosten für die Registrierung, Ermächtigung und Kontrollen werden gemäß den gültigen Gebührenordnungen der zuständigen Pflanzenschutzdienste erhoben.

Erlangt die zuständige Behörde Kenntnis darüber, dass im Unternehmen Unionsquarantäneschädlinge auftreten oder, die mit der ausgeübten Tätigkeit verbundene Voraussetzungen und Pflichten vom Unternehmen nicht eingehalten werden, ordnet die zuständige Behörde Maßnahmen an. Dies können u. a. Quarantänemaßnahmen, die Aberkennung der Handelsfähigkeit der Ware, die Vernichtung der Ware, das Ruhen oder der Entzug einer erteilten Ermächtigung und/oder der Registrierung sein. Erlangt die zuständige Behörde Kenntnis davon, dass die in dem vom registrierten Unternehmer gestellten Antrag enthaltenen Angaben nicht mehr korrekt sind, so fordert sie den Unternehmer auf, diese Angaben unverzüglich oder innerhalb einer festgelegten Frist zu berichtigen. Berichtigt der registrierte Unternehmer diese Angaben nicht innerhalb der von der zuständigen Behörde gesetzten Frist, so ändert bzw. entzieht die zuständige Behörde ihm soweit erforderlich die Registrierung. Erlangt die zuständige Behörde Kenntnis davon, dass der registrierte Unternehmer die im Registrierungsantrag aufgeführten Tätigkeiten nicht mehr ausübt und ist ein Kontakt zum Unternehmen mit vorhandenen Kontaktdaten nicht mehr möglich, beendet die zuständige Behörde die Registrierung und löscht das Unternehmen aus dem Register.

Folgende Anlagen sind Bestandteil des Registrierungsantrages:

- |   |  |   |
|---|--|---|
| <input type="checkbox"/> Anlage 1 weitere Betriebsstätten | <input type="checkbox"/> Anlage 2 Lageplan                   | <input type="checkbox"/> Anlage 3 Import aus Nicht-EU-Staaten |
| <input type="checkbox"/> Anlage 4 Pflanzenpass            | <input type="checkbox"/> Anlage 5 Export in Nicht-EU-Staaten | <input type="checkbox"/> Anlage 6 Anbaumaterial               |

- Die „Informationen zu Unternehmerpflichten und Ermächtigungsvoraussetzungen“ habe ich – soweit sie meine Tätigkeiten betreffen – zur Kenntnis genommen. Ich bestätige, dass ich die für mich geltenden Unternehmerpflichten einhalte und – sofern ich eine Ermächtigung beantragt habe – die entsprechenden Ermächtigungsvoraussetzungen erfülle.

**Ihre Daten werden ausschließlich gemäß der Datenschutzerklärung der zuständigen Behörde verwendet.**

Die Datenschutzerklärungen können auf den Internetseiten der Bundesländer eingesehen werden oder bei der zuständigen Behörde angefordert werden:  
[Baden-Württemberg](#), [Bayern](#), [Berlin](#), [Brandenburg](#), [Bremen](#), [Hamburg](#), [Hessen](#), [Mecklenburg-Vorpommern](#), [Niedersachsen](#), [Nordrhein-Westfalen \(Pflanzen\)](#), [Nordrhein-Westfalen \(Holz\)](#), [Rheinland-Pfalz](#), [Saarland](#), [Sachsen](#), [Sachsen-Anhalt](#), [Schleswig-Holstein](#), [Thüringen](#).

.....  
Ort, Datum, Name der/des Unterzeichnenden, Unterschrift



# Wo findet man den Antrag und die Anlagen im Internet?

ISIP → Sachsen-Anhalt → Pflanzengesundheit → Anträge und Formulare

<https://www.isip.de/sachsen-anhalt/service/antraege>



# Aktualisierung der Angaben der Registrierung - Aktualisierungspflicht

→ Nutzung des Registrierungsantrages, Kreuz bei Aktualisierung

spätestens 30 Tage nach deren Änderung:

Änderungen der Kontaktdaten (z. B. Name, Anschrift, Ansprechperson, Telefon, E-Mail) des Unternehmens und seiner Betriebsstätten

jährlich zum 30. April:

Änderungen bei den ausgeübten Tätigkeiten, bei der Lage der genutzten Flächen, bei Waren, die von der Tätigkeit des Unternehmens betroffen sind



# Welche weiteren Unternehmerpflichten gelten?

## Meldepflicht Schädlinge

- Meldung des **Vorkommens**/des **Verdachts** des Vorkommens von Unionsquarantäne-schädlingen und durch EU-Notmaß-nahmen geregelte Schädlinge an Pflanzenschutzdienst
- Meldung auch von völlig unbekanntem/neuen Schädlingen

## Meldepflicht falsche Pflanzenpässe

- **falsche Angaben** auf PP oder **Befall** mit geregelten Schadorganismen an PP-pflichtiger Ware, für die Unternehmer verantwortlich ist → Ungültig machen und Entfernung des PP, aufbewahren
- Meldung an PSD

## Dokumentationspflicht Zu- und Verkäufe

- Betriebe, die PP-pflichtige Ware
  - **erhalten** → Aufzeichnungen zu **Lieferunternehmer**
  - **liefern** → Aufzeichnungen zu **Empfängerunternehmer**
  - z.B. Druck PP auf Lieferschein
- Aussteller von PP: Dokumentation des Inhalts des PP
- Dokumentation des „alten“ PP bei Ersetzen des PP

## Dokumentationspflicht betriebsinterne Transporte

- schriftlicher Nachweis der „Wege“ der Ware innerhalb des Betriebsgeländes und zwischen Betriebsstätten
- Systeme/Verfahren wie z.B. Gewächshauspläne
- wo stand die Ware überall? (genaue Position muss nicht dokumentiert werden)

**Min. 3 Jahre aufbewahren**



# Welche Voraussetzungen müssen Unternehmer erfüllen, die ermächtigt sind den Pflanzenpass auszustellen?

- notwendige Kenntnisse, relevante geregelten Schädlinge und von ihnen verursachte Symptome erkennen zu können
- Handlungsplan vorhanden, um bei Verdacht oder im Falle eines Auftretens von geregelten Schädlingen im Unternehmen die notwendigen Maßnahmen ergreifen zu können
- Systeme und Verfahren vorgehalten, um Verpflichtungen in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit bei pflanzenpasspflichtiger Ware, nachzukommen



SACHSEN-ANHALT

Landesanstalt für  
Landwirtschaft und  
Gartenbau



01.04.2025

# Kriterien für Unternehmer, die Pflanzenpässe ausstellen

Dr. Josefine Hobert  
Dezernat 23

Tel.: +49 (03471) 334 356



# Unternehmerpflichten



# Unternehmerpflichten

## „Unternehmer“

= jede dem öffentlichen Recht oder dem Privatrecht unterliegende Person, die gewerblich einer oder mehreren der **folgenden Tätigkeiten** in Bezug auf Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände nachgeht und rechtlich dafür verantwortlich ist.



# Unternehmerpflichten

- a) Produktion, einschließlich Anbau und Vermehrung;
- b) Züchtung;
- c) Einführen in das Gebiet der Union und Verbringung innerhalb dieses Gebiets und aus diesem Gebiet heraus;
- d) Bereitstellung auf dem Markt;
- e) Lagerung, Gewinnung, Verarbeitung und Versand;



# Unternehmerpflichten

## (1) Meldepflicht in Bezug auf Schädlinge

Jeder Unternehmer ist grundsätzlich **verpflichtet**, der zuständigen Behörde das **Vorkommen** oder den **Verdacht** des Vorkommens von Unionsquarantäneschädlingen und von durch EU-Notmaßnahmen geregelten Schädlingen zu **melden**.



# Meldepflichtige Schädlinge

- **Unionsquarantäneschädlinge**
- **Prioritäre Schädlinge (PQS)**
- **Unionsgeregelte Nicht-Quarantäneschädlinge (RNQP)**
  
- **BekVO** = Schadorganismen mit Bekämpfungsverordnung
  
- **„neue Schädlinge“** = Schädlinge, die Eigenschaften von Quarantäneschädlingen besitzen (kommen bisher nicht in Deutschland oder nur begrenzt vor und verursachen Schäden)



# Unionsquarantäneschädlinge

## Unionsquarantäneschädlinge

- **treten** in der EU bisher **nicht** oder **nur in geringem Umfang** auf
- würden beim Auftreten bzw. der Ausbreitung **erhebliche** wirtschaftliche, soziale oder ökologische **Schäden** verursachen
- stehen Maßnahmen zur Verfügung, um die Einschleppung und Ausbreitung in der EU zu verhindern

Unionsquarantäneschädlinge sind in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 gelistet.



# Unionsquarantäneschädlinge

## Für diese Schädlinge gilt:

- Ihre **Einfuhr** bzw. das **Verbringen** in der EU sind grundsätzlich **verboten**. (Ausnahmen für z. B. wissenschaftliche Zwecke können beantragt werden.)
- Ihr **Auftreten** oder der **Verdacht** ihres Auftretens muss der zuständigen Behörde **gemeldet** werden (auch von Privatpersonen).
- Die zuständige Behörde führt **Erhebungen** auf das Auftreten dieser Schädlinge durch.
- Beim **Auftreten** führt die zuständige Behörde grundsätzlich **Tilgungsmaßnahmen** durch. In der Regel wird dazu ein abgegrenztes Gebiet (Quarantänezone) eingerichtet, in dem bestimmte Schutzvorschriften gelten.



# Prioritäre Schädlinge

- sind Unionsquarantäneschädlinge, die **besonders schwerwiegende Schäden** bei ihrer Ausbreitung verursachen
- derzeit gibt es 15 prioritäre Schädlinge, die in Deutschland ein Ansiedlungspotential haben
- Um bei einem ersten Auftreten schnell handeln zu können, müssen für alle dieser 15 prioritären Schädlinge Notfallpläne erstellt werden.
- Notfallpläne dienen der Bereitstellung von Informationen zu Rechtsgrundlagen, Zuständigkeiten und Verfahrensweisen, die beim Auftreten eines prioritären Schadorganismus gelten.



# Unionsgeregelte Nicht-Quarantäneschädlinge (RNQPs)

**Unionsgeregelte Nicht-Quarantäneschädlinge (RNQPs) sind Schädlinge, die:**

- **in der EU auftreten** und
- hauptsächlich durch spezifische, zum **Anpflanzen bestimmte Pflanzen übertragen** werden und
- das Auftreten an zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen verursacht erhebliche **wirtschaftliche Schäden** und
- es stehen **wirksame Bekämpfungsmöglichkeiten** zur Verfügung und
- in einer Liste der unionsgeregelten Nicht-Quarantäneschädlinge und der spezifischen Pflanzen gelistet sind.



## (2) Meldepflicht in Bezug auf falsche Pflanzenpässe

- wenn ein Unternehmer feststellt, dass eine pflanzenpasspflichtige Ware, für die er verantwortlich ist (z. B. zugekaufte Ware), die **Bedingungen** für einen **Pflanzenpass nicht** (mehr) **erfüllt** (z. B. gravierende inhaltliche Fehler, Befall mit RNQPs oberhalb des Schwellenwerts), macht er den **Pflanzenpass ungültig** und **entfernt** ihn nach Möglichkeit.
- Der Unternehmer informiert darüber die für ihn zuständige Behörde (bei der er registriert ist).



## (3) Dokumentationspflicht in Bezug auf Zu- und Verkäufe

- Unternehmer, die pflanzenpasspflichtige Ware erhalten, müssen **Aufzeichnungen führen**, um für jede empfangene Handelseinheit den Lieferunternehmer feststellen zu können.
- Unternehmer, die pflanzenpasspflichtige Ware an andere Unternehmer liefern, sind verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen, um für jede gelieferte Handelseinheit den Empfängerunternehmer feststellen zu können.



## 3) Dokumentationspflicht in Bezug auf Zu- und Verkäufe

- Der Inhalt des Pflanzenpasses muss von demjenigen Betrieb dokumentiert werden, der den Pflanzenpass ausstellt. Falls der ausgestellte Pflanzenpass einen vorherigen Pflanzenpass ersetzt, muss auch der Inhalt des vorherigen Pflanzenpasses dokumentiert werden.
- Der Betrieb kann mit seinen Handelspartnern vereinbaren, dass der Inhalt des Pflanzenpasses auf Rechnung und/oder Lieferschein gedruckt wird, um die Dokumentationspflichten zu erleichtern. Dies ersetzt aber nicht die Pflicht zur Anbringung des Pflanzenpasses an der Handelseinheit.
- Die Aufzeichnungen müssen nach der Lieferung mindestens drei Jahre lang aufbewahrt werden



## (4) Dokumentationspflicht in Bezug auf betriebsinterne Transporte

- Unternehmer, die **Dokumentationspflichten** in Bezug auf den Zu- und Verkauf zu erfüllen haben, müssen über Systeme / Verfahren verfügen, anhand derer sie die **Verbringungen** der Ware **innerhalb** ihres **Betriebsgeländes** und **zwischen Betriebsstätten** feststellen können.
- Praktisch kann dies z. B. in Quartierplänen oder Gewächshausplänen aufgezeichnet werden. Im Falle einer Rückverfolgung ist wichtig zu wissen, wo die Ware überall stand (z. B. nur im Verkauf oder zuerst in Quartier XY und danach im Verkauf).



# Unternehmerpflichten

## Welche Pflichten gelten für registrierte Unternehmer?

Die beschriebenen **Melde- und Dokumentationspflichten**

- (1) **Meldepflicht** in Bezug auf Schädlinge
- (2) **Meldepflicht** in Bezug auf falsche Pflanzenpässe
- (3) **Dokumentationspflicht** in Bezug auf Zu- und Verkäufe
- (4) **Dokumentationspflicht** in Bezug auf betriebsinterne Transporte

Die beschriebenen Pflichten zur **Aktualisierung der Registrierungsangaben**

- (1) Name, Anschrift oder Kontaktdaten innerhalb von **30 Tagen nach Änderung**
- (2) **Sonstige Änderungen** bis zum **30. April** in Bezug auf das Vorjahr



# Unternehmerpflichten

Voraussetzungen und Pflichten für **Unternehmer**, die **ermächtigt** sind den **Pflanzenpass** selbst **auszustellen**

## Voraussetzung Fachkenntnis

Der zu ermächtigende Unternehmer muss die **notwendigen Kenntnisse über Vorschriften**, Biologie und Symptome von geregelten Schaderregern sowie über Verfahren und **Maßnahmen**, die im Fall des Auftretens von geregelten Schaderregern anzuwenden sind, verfügen.



# Unternehmerpflichten

## Pflichten in Bezug auf die Ausstellung des Pflanzenpasses

- Die **Ermächtigung** des Unternehmers muss für die **spezifischen passpflichtigen Warentypen** vorliegen, die er erzeugt bzw. verbringt (z. B. für zum Anpflanzen bestimmte Zierpflanzen und für zum Anpflanzen bestimmte Obstpflanzen).
- Der ermächtigte Unternehmer ist für die passpflichtige Ware verantwortlich, die sich auf seinem **Betriebsgelände** / den **Flächen**, die er im **Registrierungsantrag** angegeben hat, befinden.



# Unternehmerpflichten

## Pflichten in Bezug auf die Ausstellung des Pflanzenpasses

- Die passpflichtige Ware muss vor der Ausstellung gründlich auf relevante geregelte Schädlinge (**durch EU-Notmaßnahmen geregelte Schädlinge, Unionsquarantäneschädlinge und unionsgeregelte Nicht-Quarantäneschädlinge, RNQPs**) untersucht worden sein und die notwendigen **phytosanitären Anforderungen** (ggf. auch in Bezug auf die Umgebung oder das Gebiet) müssen erfüllt sein.
- Der Pflanzenpass muss den **formellen Vorgaben** entsprechen und **gut les- und sichtbar** an der **Handelseinheit** angebracht werden.



# Unternehmerpflichten

## Pflichten in Bezug auf die Pflanzengesundheitsuntersuchung der Ware

- Die Untersuchung muss **zu geeigneten Zeitpunkten** stattfinden (d. h. dann wenn man den Schädling mit hoher Wahrscheinlichkeit gut erkennen kann)
- Die Untersuchung erfolgt als **Sichtkontrolle** der passpflichtigen Ware und schließt ggf. die Verpackung oder bei Vorliegen entsprechender Regelungen die Umgebung des Produktionsstandortes ein.



# Unternehmerpflichten

## Pflichten in Bezug auf die Pflanzengesundheitsuntersuchung der Ware

Die **Ergebnisse der Kontrolle** müssen **aufgezeichnet** und 3 Jahre lang aufbewahrt werden. Aus der Aufzeichnung muss hervorgehen, dass eine sachkundige Person die Ware oder das Quartier/Gewächshaus, in dem die Ware stand, zu geeigneten Zeitpunkten untersucht hat.

### **Mindestinhalt der Dokumentation:**

<b>Wer hat untersucht?</b>	(Name bzw. Handzeichen)
<b>Wann fand die Untersuchung statt?</b>	(Datum oder Kalenderwoche)
<b>Was wurde untersucht?</b>	(Standort, Kultur)
<b>Was war das Ergebnis?</b>	(z. B. kein Verdacht auf ...)



# Unternehmerpflichten

## Pflichten in Bezug auf die Pflanzengesundheitsuntersuchung der Ware

### Mindestinhalt der Dokumentation:

#### Ergebnisse der Pflanzengesundheitsuntersuchung

gemäß Art. 87 VO (EU) 2016/2031

Fläche(n):

Kulture(n):

Rückverfolgbarkeitscode (optional):

Datum	Kontrollleur	Keine relevanten Schädlinge	Sonstiges
		<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	

#### Ergebnisse der Pflanzengesundheitsuntersuchung gemäß Art. 87 VO (EU) 2016/2031

Unternehmen:

Jahr:

Datum	Kontrollleur	Fläche(n)	Kultur(en)	Ergebnis



# Informationen für Unternehmer

The screenshot shows the website interface for the JKI (Julius Kühn-Institut) compendium. At the top right, there are links for 'Start' and 'Kontakt', along with user and menu icons. The main header features the JKI logo and the text 'Kompendium zur Pflanzengesundheitskontrolle', 'Julius Kühn-Institut', and 'Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen'. Below this, there are two tabs: 'Behörden-Login' and 'PP-Guide'. The 'PP-Guide' tab is active, and a dropdown menu is visible with the following items: 'PP-Guide', 'Untersuchungen', 'Handlungsplan', and 'Vorsorgemaßnahmen (in Erarbeitung)'. The 'PP-Guide' item is circled in yellow. To the right of the menu is a search bar labeled 'Suchbegriff' with a magnifying glass icon. The background of the website is a photograph of a large glass greenhouse filled with rows of plants.

## Viele Akteure, ein Ziel: Pflanzengesundheit

Gesunde Pflanzen und der Schutz vor der Ein- und Verschleppung von Schadorganismen sichern Erträge, den globalen Pflanzenhandel und natürliche Lebensräume von Pflanzen.

Mit dem EU-Pflanzengesundheitssystem stehen die deutschen Pflanzenschutzdienste und die Unternehmer gleichermaßen in der Pflicht, verlässliche und effektive Kontrollen durchzuführen.

Ob für die Import- und Exportkontrolle oder die Pflanzenpassausstellung, auf den Seiten des Kompendiums sind die erforderlichen Informationen für eine entsprechende Umsetzung des EU-Rechts hinterlegt.

<https://kompendium.julius-kuehn.de/pp-guide/online-guide-fuer-pflanzenpassaussteller>

**Pepino mosaic virus**

PEPMVO



Unionsregelter Nicht-Quarantäneschädling

Virus / Viroid / Phytoplasma

**Unternehmerpflicht**

für die Ausstellung eines Pflanzenpasses

Regelmäßige visuelle Untersuchung von Tomatenpflanzen zur Saatgutgewinnung auf Symptome; bei Symptomen während der Vegetationsperiode muss eine repräsentative Saatgutprobe amtlich auf PepMV getestet werden.

**Tomato Brown Rugose Fruit Virus (Jordan-Virus) TOBRFV**

durch EU-Notmaßnahmen geregelter Schädling



Virus / Viroid / Phytoplasma

**Unternehmerpflicht**

für die Ausstellung eines Pflanzenpasses

Veranlassung einer amtlichen Kontrolle der Produktionsfläche, ggf. der Mutterpflanzen zum Nachweis der Befallsfreiheit; **Beprobung** und Freitestung von Samen oder deren Mutterpflanzen durch die zuständige Behörde oder mit deren Zustimmung, **Dokumentation** des Ursprunges von Samenpartien, **physische Trennung von Partien**

regelmäßige **Symptomkontrolle** und **umfassende Hygienemaßnahmen**

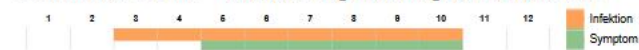
**Wirtspflanzen**

Pflanzen zum Anpflanzen / Samen

Besondere Anforderungen für **Tomate - Solanum lycopersicum** und **Paprika - Capsicum spp.**

Untersuchungszeitraum

**Überwachung über die gesamte Kulturzeit!**



**Symptome**

- Aufwölbungen, mosaikartige Verfärbungen, Chloroser
- mangelnde Ausfärbung, mosaikartige Verfärbungen
- Welke, Vergilben, Absterben

**Hinweise**

Symptomausprägung ist sortenabhängig; latenter Befall kann nicht ausgeschlossen werden; **mechanische Verschleppung zwischen Beständen vermeiden!**

Laborprobe

mit **zuständiger Behörde** abstimmen

**Vorkommen**

Israel, Jordanien, Mexiko, China, z.T. EU-Länder, in **dynamischer Ausbreitung**

Verbreitung

durch **Jungpflanzen**, **Samen**, **Früchte** (Schmierinfektion auf Pflanzen möglich), im Bestand durch **mechanischen Kontakt** (auch indirekt, Kleidung, Hände, Werkzeuge), durch **Bestäuberinsekten** (z. B. Hummeln), durch **Gießwasser**



1 Mosaik an Tomatenpflanzen 2 Welken und Absterben 3 Marmorierung der Früchte 4 Symptome an Paprika

1: Prof. Salvatore Deviro durch gd appo; 2: Heike Scholz-Dobeln, LKX NRW durch gd appo; 3: Dr. Arin Dombrovsky durch gd appo; 4: Dr. Reza Aksepi durch gd appo; Literatur: JKI, Datenblatt PD 2019-1 und JKI Web-Seite pflanzengesundheitlich-aktuelle-krankheiten-tomato-brown-rugose-fruit-virus.html; Informationen des L&L 07/2020; gd appo.org

**Saperda candida** (Rundköpfiger Apfelbaumbohrer)

SAPECN



Unionsquarantäneschädling

Insekt / Milbe

**Unternehmerpflicht**

**Gründliche visuelle Untersuchung** von

**Meloidogyne chitwoodi, M. fallax**

MELGCH, MELGFA



Unionsquarantäneschädling

Nematode

**Unternehmerpflicht**

für die Ausstellung eines Pflanzenpasses

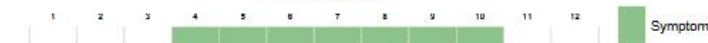


**Wirtspflanzen**

besondere Anforderungen an Pflanzkartoffeln (*Solanum tuberosum*); großer Wirtspflanzenkreis unter Ein- und Zweikeimblättrigen u. a. *Solanum lycopersicum*, *Daucus carota*, *Scorconera hispanica*, *Beta vulgaris*, *Lactuca sativa*, *Fragaria x ananassa*

Untersuchungszeitraum

in der Vegetationsperiode - **optimal** während/nach Trockenperioden



**Symptome**

- Vergilbung
- Verkümmerung Welke, Absterben
- Gallenbildung** an den Wurzeln und Knollen z. T. als pickelartige Erhebungen, kleinere Knollen und Wurzeln

**Hinweise**

- Unspezifische oberirdische Symptome
- Überwinterungsfähigkeit der Eier bei längeren Frostphasen, sonst hoher Temperaturbedarf
- Verwechslung** mit heimischen Gallenematoden möglich
- Im Verdachtsfall/ bei Symptomen ist eine Probenahme und Untersuchung mit der zuständigen Behörde abzustimmen

**Vorkommen**

weltweit (inkl. EU und Deutschland)

Verbreitung

Pflanzen zum Anpflanzen (einschl. Knollen, Zwiebeln), Boden, Bewässerung



1 Gallenbildung bei Schwarzwurzeln (M. chitwoodi) 2 Stark infizierte Kartoffeln (M. chitwoodi) 3 Pickelartige Erhebungen (M. fallax) 4 Starker Befall an Tomatenwurzeln (M. fallax)

1, 2: NIPPO of the Netherlands, 3: Plant Protection Service, Wageningen (NL), 4: Parbat Shah, Plant & Food Research, New Zealand; alle durch EPPO (https://gd.appo.org); Beschreibung: 1: Deeken (DNL), 2: Kötter (DNL), 3: Deeken (DNL), 4: Deeken (DNL)

**Popillia japonica** (Japankäfer)

POPIJA



Prioritärer Unions-Quarantäneschädling

Insekt

**Xylella fastidiosa** (Feuerbakterium)

XYLEFA



Prioritärer Unionsquarantäneschädling mit EU-Durchführungsbeschluss

Bakterie

**Unternehmerpflicht**

für die Ausstellung eines Pflanzenpasses

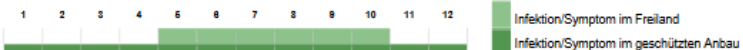


**Wirtspflanzen**

Besondere Anforderungen für **145 Arten**, gesamt ca. 600 Wirtspflanzen u.a. weitere Gattungen und Arten wie *Prunus*, *Catharanthus*, *Citrus*, *Erysimum*, *Fortunella*, *Hebe*, *Lavandula*, *Rosa*, *Streptocarpus*, *Vinca*, *Salvia rosmarinus*, *Pelargonium graveolens*

Untersuchungszeitraum

Im Freiland vorzugsweise **im Hochsommer** (nach Hitze-phase), im geschützten Anbau ganzjährig möglich



**Symptome**

- Welke, Chlorosen, neue Blätter sind deformiert
- Bronzefarbene Verfärbungen, vom Blattrand / von der Spitze erst wässrig, dann braun, dann vertrocknet; zwischen nekrotischem und gesundem Gewebe scharf abgegrenzter gelber Rand
- Absterben, Verkümmerung, Zwergwuchs

**Hinweise**

- Symptome variieren in Abhängigkeit von der Wirtspflanze, anfangs nesterweise, aber immer ganze Zweige betroffen
- Verwechslung** der unspezifischen Symptome mit abiotischen und biotischen möglich; **latenter Befall möglich!**
- Im Verdachtsfall/ bei Symptomen ist eine Probenahme und Untersuchung mit der zuständigen Behörde abzustimmen!

**Vorkommen**

Verbreitung

Nord- und Südamerika, Iran, Israel, Taiwan, EU (Italien, Frankreich, Portugal, Spanien), durch Pflanzen zum Anpflanzen, Pflanzenmaterial, lokal natürliche Ausbreitung durch Vektor (u.a. Schaumzikade und Zwergzikade)

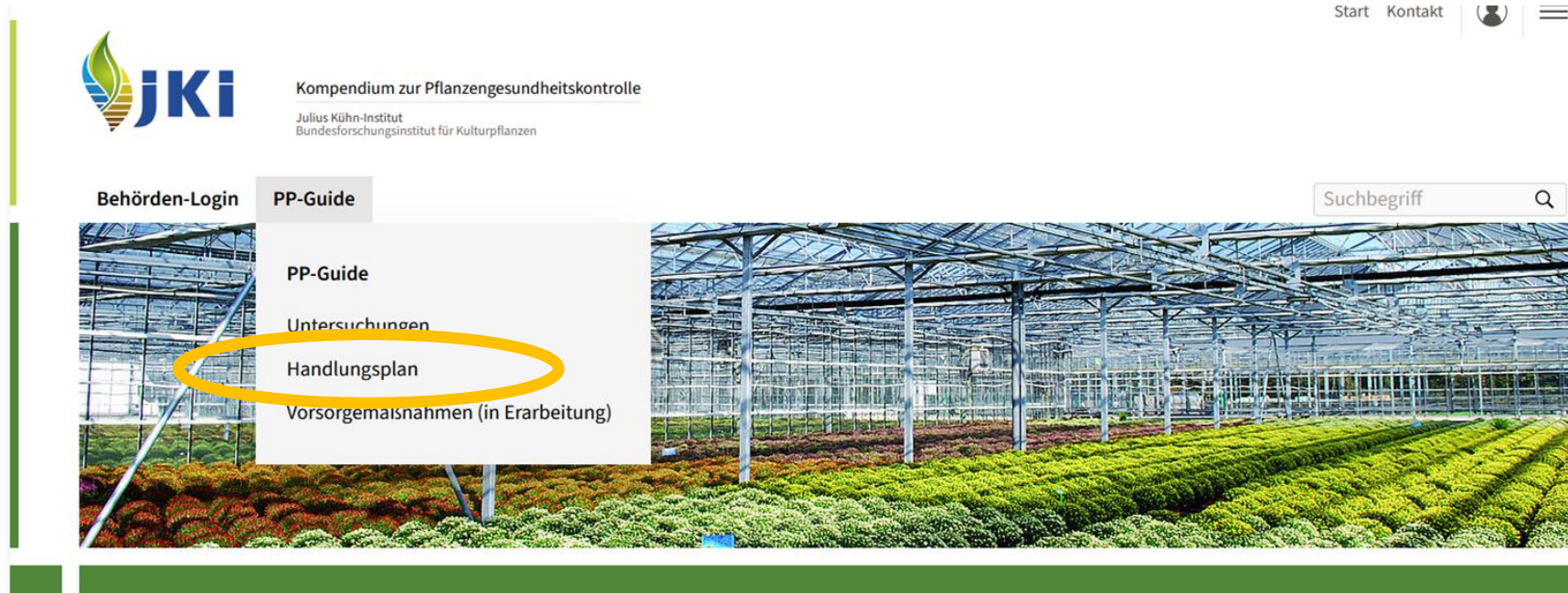


1 Symptome an Oleander 2 Symptome an Prunus 3 Symptome an Coffea 4 Symptome an Polygala

1-2: Donato Bocca, CNR - Institute for sustainable plant protection, UO5, Bari (IT); 3: Maria Bergamini-Valli, NIPPO NL; 4: Jérôme Julien, NIPPO of France; 1-4 durch gd appo; lit. Bearbeitung: I. Reisen (BW), F. Polzin (RP), M. Köhlinger (RP), H. Schmalstieg (BE), M. Pletsch (JKI), R. Glenz (JKI) 12/2021



# Informationen für Unternehmer



## Viele Akteure, ein Ziel: Pflanzengesundheit

Gesunde Pflanzen und der Schutz vor der Ein- und Verschleppung von Schadorganismen sichern Erträge, den globalen Pflanzenhandel und natürliche Lebensräume von Pflanzen.

Mit dem EU-Pflanzengesundheitssystem stehen die deutschen Pflanzenschutzdienste und die Unternehmer gleichermaßen in der Pflicht, verlässliche und effektive Kontrollen durchzuführen.

Ob für die Import- und Exportkontrolle oder die Pflanzenpassausstellung, auf den Seiten des Kompendiums sind die erforderlichen Informationen für eine entsprechende Umsetzung des EU-Rechts hinterlegt.

<https://kompendium.julius-kuehn.de/pp-guide/online-guide-fuer-pflanzenpassaussteller>

## Vorgehen im Verdachtsfall bzw. bei Feststellung des Auftretens von geregelt Schädlingen durch Unternehmer, die ermächtigt sind den Pflanzenpass auszustellen (Handlungsplan)

Inhalt	Seite
1. Erstellung und Anwendung des unternehmenseigenen Handlungsplans	1
1.1 Kontaktdaten des Unternehmens	2
1.2 Kontaktdaten der zuständigen Behörde	3
2. Wirksames Handeln im Verdachtsfall bzw. bei Feststellung des Auftretens eines geregelten Schädlings	4
2.1 Verfahrensweise bei einem Unionsquarantäneschädling <sup>1</sup> oder Schädling, für den EU-Notmaßnahmen <sup>2</sup> gelten	4
2.2 Verfahrensweise bei einem Schutzgebiet-Quarantäneschädling <sup>3</sup>	5
2.3 Verfahrensweise bei einem Unionsgeregelten Nicht-Quarantäneschädling (RNQPs) <sup>4</sup>	5
2.4 Umgang mit dem Pflanzenpass bei befallener oder <u>befallsverdächtig</u> Ware	6
3. Meldepflicht bei Kenntnis unmittelbarer Gefahren durch Unionsquarantäne- und neue, potenzielle Quarantäneschädlinge <sup>5</sup>	6
4. Aushang zum Handlungsplan (Anlage 1)	7
5. Glossar (Anlage 2)	8

### 1. Erstellung und Anwendung des unternehmenseigenen Handlungsplans

Unternehmer, die zur Ausstellung von Pflanzenpässen ermächtigt sind, müssen bestimmte Kriterien erfüllen. Nach Artikel 1 c) der Verordnung (EU) 2019/827 der Kommission vom 13. März 2019 gehört dazu auch, dass sie über einen wirksamen Plan verfügen, in welchem Maßnahmen für einen Verdachtsfall oder bei Feststellung des Auftretens von geregelten Schädlingen festgelegt sind. Um Unternehmer bei der Erstellung eines solchen Plans zu unterstützen und um einheitliche Verfahrensweisen in Deutschland zu fördern, wurde diese Vorlage für einen Handlungsplan von der Bund-Länder AG Registrierung und Pflanzenpass erstellt.

Der Unternehmer kann die Vorlage für das eigene Unternehmen anpassen oder einen eigenen Handlungsplan in Abstimmung mit seiner zuständigen Behörde

erarbeiten. In jedem Fall muss ein vollständiger Handlungsplan im Bedarfsfall gefolgt wird.

Im Unternehmen verantwortliche Personen für die Anzeichen eines Befalls und für den Kontakt mit diesem Handlungsplan auf einem Aushang (Anlage 1) vom Unternehmer ausgefüllt und ist für alle Mitarbeiter auszuhängen.

Anlage 2 enthält zur Förderung eines einheitlichen knappen Informationen über Gefahren und Vorsorge relevanten Schädlingkategorien, die unterschiedliche Feststellung im Unternehmen erfordern.

### 1.1 Kontaktdaten des Unternehmens

Durch den Betrieb auszufüllen:

Name des Unternehmens	
ggf. Betriebsteil	
Straße/Hausnummer	
PLZ/Ort	
Registriernummer	
Name der/des Unternehmensleiter*in/s	
Name der Ansprechperson für die Kommunikation mit der zuständigen Behörde	
Vertretung der Ansprechperson	
ergänzende Angaben des Unternehmens, (Option)	
...	

## Quarantäneschädlinge stellen ein Risiko für Pflanzen dar!



**Bei Verdacht oder Feststellung eines Quarantäneschädlings  
sind unverzüglich folgende Personen zu informieren:**

.....  
(Ansprechperson für den Pflanzenschutzdienst)

**Tel.:** .....

.....  
(Vertretung)

**Tel.:** .....

**Den Maßnahmen des Handlungsplans ist Folge zu leisten:**

- **Mitarbeiter\*innen informieren**
- **Kein Verbringen von befallenen oder befallsverdächtigen Pflanzen**
- **Kennzeichnen des Befalls- oder Verdachtsherd**
- **Zutritt beschränken**

Der Handlungsplan ist einsehbar in .....

**Zuständiger Pflanzenschutzdienst**





# Unternehmerpflichten

## Pflichten in Bezug auf die Überwachung des Produktionsablaufs

- Unternehmer, die ermächtigt sind, Pflanzenpässe auszustellen, müssen **ihren Produktionsablauf** und die **Verbringung der Ware** auf kritische Punkte bzgl. der Einhaltung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen analysieren und dauerhaft überwachen. Dies muss dokumentiert und drei Jahre lang aufbewahrt werden.
- praktisch geschieht das so, dass der Unternehmer überlegt, wo und wie ein Befall mit geregelten Schädlingen auftreten könnte Zu den kritischen Punkten werden geeignete Überwachungsrouitinen erstellt (z. B. Wareneingangskontrolle, Vektorenbekämpfung und Untersuchung zu geeigneten Jahreszeiten).
- Durchführung und Ergebnis der Überwachung sind vom Betrieb zu dokumentieren.





# Pflanzenpasspflicht



# Definition (pflanzengesundheitlicher) Binnenmarkt

- Zum pflanzengesundheitlichen Binnenmarkt gehören die **Schweiz, Nordirland** und **alle EU-Länder**, allerdings teilweise ohne ihre Sondergebiete
  - z. B. Französisch-Guyana und die Kanarischen Inseln gehören nicht zum pflanzengesundheitlichen Binnenmarkt,
  - während die Azoren und Madeira zum pflanzengesundheitlichen Binnenmarkt gehören).
- **Innerhalb** des pflanzengesundheitlichen Binnenmarkts genügt der **Pflanzenpass**.
- Für den **Import** von außerhalb der EU wird ein **Pflanzengesundheitszeugnis** benötigt.



# Pflanzenpasspflicht

## Für welche Waren wird ein Pflanzenpass benötigt?

- Es gibt eine verbindliche Liste der passpflichtigen Waren in der VO (EU) 2019/2072 (Anhang XIII)
- Warenarten, die lediglich aufgrund von EU-Notmaßnahmen passpflichtig sind
- **zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen** (außer Samen, d. h. es sind z. B. Topfpflanzen, Setzlinge, Edelreiser, Stecklinge pflanzenpasspflichtig.)
- bei bestimmten Pflanzenarten sind auch die **Samen** passpflichtig



# Pflanzen zum Anpflanzen

= **Pflanzen, die angepflanzt bleiben** (z. B. Topfpflanzen), **angepflanzt werden** (z.B. Edelreiser, Stecklinge, Gewebekulturen) oder **wiederangepflanzt** werden (z. B. Setzlinge, Zwiebeln, Knollen, Pflanzen zur Weiterkultur).

Grundsätzlich sind auch Samen zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, allerdings sind sie grundsätzlich von der Pflanzenpasspflicht ausgenommen. Nur bei einigen Arten und Gattungen besteht auch für Samen eine Pflanzenpasspflicht.

Auch Zimmerpflanzen und Kräuter im Pflanztopf sind zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen.



# Pflanzenpasspflicht

## Welches Saatgut benötigt einen Pflanzenpass?

- **Gemüse-Saatgut im Sinne der Richtlinie 2002/55EG**

*Allium cepa* (Zwiebeln und Schalotten)

*Allium porrum* (Lauch)

*Capsicum annuum* (Paprika)

*Phaseolus vulgaris* (Gartenbohne, Stangenbohne, Buschbohne)

*Phaseolus coccineus* (Feuerbohne, Prunkbohne)

*Pisum sativum* (Erbse, Markerbse, Schalerbse, Zuckererbse)

*Solanum lycopersicum* (Tomate)

*Vicia faba* (Dicke Bohne)



# Pflanzenpasspflicht

## Welches Saatgut benötigt einen Pflanzenpass?

- ***Solanum tuberosum*** (Saat / Pflanzkartoffel)
- **Futterpflanzensaatgut im Sinne der RL 66/401/EWG**
  - Medicago sativa* (Luzerne)
- **Saatgut von Öl- und Faserpflanzen im Sinne der RL 2002/57/EG**
  - Brassica napus* (Raps)
  - Brassica rapa* (Rübsen)
  - Glycine max* (Sojabohne)
  - Helianthus annuus* (Sonnenblume)
  - Linum usitatissimum* (Lein)
  - Sinapis alba* (Gelbsenf, Weißer Senf)



# Pflanzenpasspflicht

## Welches Saatgut benötigt einen Pflanzenpass?

- **Zierpflanzensaatgut im Sinne der RL 98/56/EG**  
*Allium spp.*  
*Capsicum annuum* (Paprika)  
*Helianthus annuus* (Sonnenblume)
- **Saatgut von Obstpflanzgut im Sinne der RL 2008/90/EG**  
diverse *Prunus*-Arten



# Pflanzenpasspflicht

## Welche Ausnahmen gibt es von der Pflanzenpasspflicht?

In folgenden Fällen ist **kein Pflanzenpass** erforderlich:

- Die **Ware wird direkt an den Endnutzer** abgegeben bzw. verbracht.  
**!! Diese Ausnahme gilt nicht für den Fernabsatz !!**
- Die **Ware wird innerhalb des Betriebsgeländes** oder **zwischen nahegelegenen Betriebsstätten desselben Unternehmers** verbracht.



# Endnutzer

**Endnutzer** = natürliche oder juristische Person, die außerhalb ihrer gewerblichen, unternehmerischen oder beruflichen Tätigkeit Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse für den Eigenbedarf erwirbt (= **Nicht-Profi**).

Beispiele für Endnutzer:

- **Hobbygärtner**
- Hotel oder Industriebetrieb, der Pflanzen zur Begrünung bzw. für Dekorationszwecke erwirbt.



# Fernabsatz

## Fernabsatz (im Bereich der Pflanzengesundheit)

= Vermarktungsformen, bei denen die Ware weder vom Fachhändler persönlich ausgeliefert wird noch vom Kunden im Fachhandel abgeholt wird, sondern durch einen Post- oder Paketdienst zugestellt wird.

Zum Fernabsatz gehört der **klassische Versand- und Onlinehandel**.

„Click and Collect“ fällt jedoch nicht unter den Fernabsatz, da hier die Ware vom Kunden vor Ort abgeholt wird



# Pflanzenpasspflicht

**Bei Verbringung an welche Unternehmen ist immer ein Pflanzenpass erforderlich?**

Beispiele:

- **Landwirt**, der Obstgehölze für Streuobstwiesen oder Obstanlagen kauft (der Anbau von Obstgehölzen gehört zu seinem Beruf / Gewerbe)
- **Garten-Landschaftsbaubetrieb**, der Gehölze kauft und bei seinen Kunden pflanzt (die Tätigkeit ist Gegenstand seines Berufs / Gewerbes)
- **Handelsbetrieb**, der Pflanzen zukauf und weiterverkauft (die Tätigkeit ist gewerblich; es spielt keine Rolle, wieviel Prozent der Pflanzenhandel am Gesamtumsatz darstellt und ob seine Kunden privat oder gewerblich Pflanzen erwerben).
- **Wissenschaftliche Einrichtung**, die mit Pflanzen arbeitet (z. B. Botanisches oder gartenbauliches Institut, botanische Gärten)



# Pflanzenpasspflicht

## Welche Ausnahmen gibt es von der Pflanzenpasspflicht?

In folgenden Fällen ist **kein Pflanzenpass** erforderlich:

- auf zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen befinden sich unionsgeregelte Nicht-Quarantäneschädlinge (RNQP's) und die Pflanzen sollen zum **Zwecke ihrer Desinfektion** verbracht werden
- Pflanzen sollen für **wissenschaftliche Zwecke, Bildungszwecke, Versuche, Sortenauslese, Züchtungsvorhaben oder Ausstellungen** verbracht werden.



SACHSEN-ANHALT

Landesanstalt für  
Landwirtschaft und  
Gartenbau

# Pflanzenpass

Formale Anforderungen nach Verordnung EU 2017/2313

01.04.2025

---

**Alina Grabow**

LLG Bernburg

Tel.: +49 (03471) 334 237



1. Was ist ein Pflanzenpass?
2. Inhaltliche und formale Anforderungen
3. Generelle Anforderungen für die Angaben in dem Pflanzenpass
4. Wo wird der Pflanzenpass angebracht?



# Was ist ein Pflanzenpass?


- Amtliches Etikett für die Verbringung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen innerhalb des Gebietes der Union sowie für das Einführen in ein Schutzgebiet und die Verbringung innerhalb dieses Gebiets.
- Bescheinigt die Freiheit von geregelten Schadorganismen
  - Quarantäneschadorganismen
  - unionsgeregelte Nicht-Quarantäneschadorganismen
- **Bedeutung im Binnenmarkt:** Verhinderung der Ausbreitung und Ansiedlung von Schadorganismen durch den Handel mit Pflanzen

## Rechtliche Grundlage:


- Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031, Artikel 78 bis 95
  - Artikel 83: Inhalt und Form des Pflanzenpasses
  - Anhang VII: Pflanzenpässe
- Durchführungsverordnung (EU) 2017/2313




# Muster für Pflanzenpässe für die Verbringung innerhalb des Gebiets der Union → DVO (EU) 2017/2313 Anhang, Teil A


 xxxxx / Plant Passport<sup>1</sup>

A xxxxx<sup>2</sup>  
 B XX<sup>3</sup> – xxxxx<sup>4</sup>  
 C xxxxx<sup>5</sup>  
 D XX<sup>7</sup> oder 8


 xxxxx /  
Plant  
Passport<sup>1</sup>

A xxxxx<sup>2</sup>  
 B XX<sup>3</sup> – xxxxx<sup>4</sup>  
 C xxxxx<sup>5</sup>  
 D XX<sup>7</sup> oder 8





 xxxxx /  
Plant  
Passport<sup>1</sup>

A xxxxx<sup>2</sup>  
 B XX<sup>3</sup> – xxxxx<sup>4</sup>  
 C xxxxx<sup>5</sup>  
 D XX<sup>7</sup> oder 8


 xxxxx / Plant Passport<sup>1</sup>


A xxxxx<sup>2</sup>    B XX<sup>3</sup> – xxxxx<sup>4</sup>    C xxxxx<sup>5</sup>    D XX<sup>7</sup> oder 8



 xxxxx /  
Plant  
Passport<sup>1</sup>

A xxxxx<sup>2</sup>    B XX<sup>3</sup> – xxxxx<sup>4</sup>  
 C xxxxx<sup>5</sup>    D XX<sup>7</sup> oder 8



 xxxxx /  
Plant  
Passport<sup>1</sup>

A xxxxx<sup>2</sup>    C xxxxx<sup>5</sup>  
 B XX<sup>3</sup> – xxxxx<sup>4</sup>    D XX<sup>7</sup> oder 8

 xxxxx / Plant Passport<sup>1</sup>

A xxxxx<sup>2</sup>    B XX<sup>3</sup> – xxxxx<sup>4</sup>    C xxxxx<sup>5</sup>    D XX<sup>7</sup> oder 8



# Welche Angaben müssen gemacht werden? → **Überschrift am oberen Rand**

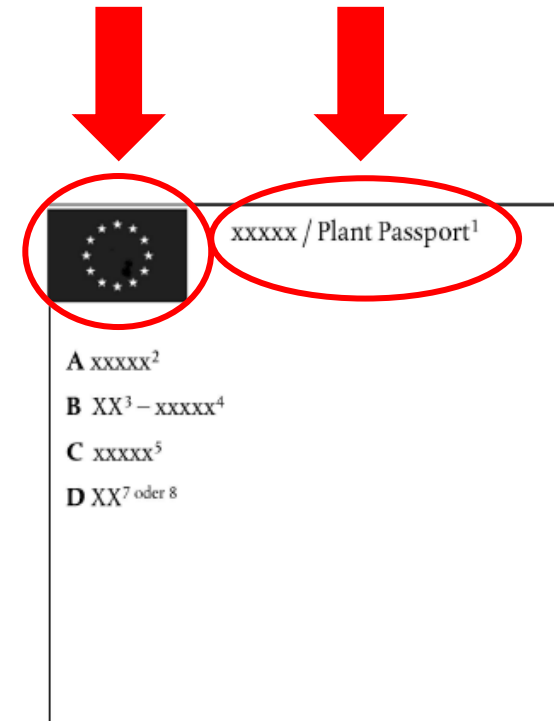
## EU-Flagge:

Die Flagge der Union kann in **Farbe** oder in **schwarz-weiß** mit weißen Sternen auf schwarzem Hintergrund oder umgekehrt aufgedruckt werden.



## Plant Passport:

Die Angabe „**Plant Passport**“ steht immer in englischer Sprache in der oberen rechten Ecke und gegebenenfalls in einer anderen Amtssprache der Union, gefolgt von einem Schrägstrich „**Pflanzenpass / Plant Passport**“.





# Welche Angaben müssen gemacht werden?

## → Buchstabe A

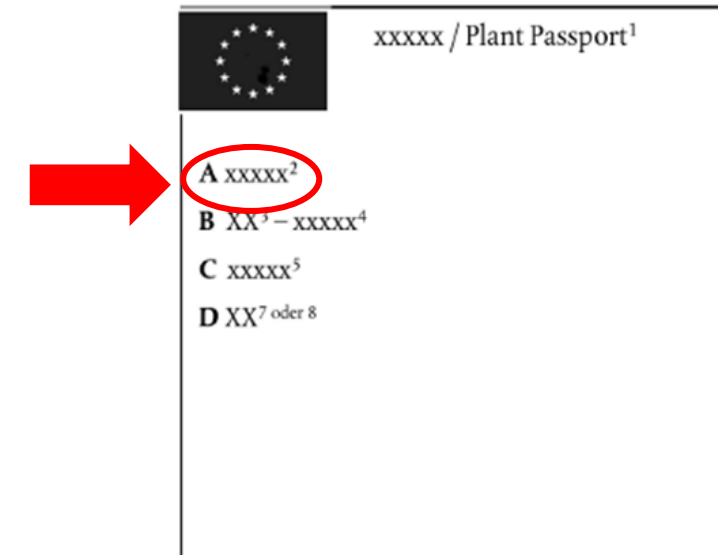
### Buchstabe A, gefolgt von:

den botanischen Namen der betreffenden Pflanzenarten oder Taxa der Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen oder Bezeichnung des Gegenstandes.

### Optional: Name der Sorte

### Zu beachten:

- i.d.R. Angabe des **Gattungsnamens** ausreichend, außer, die Ware ist im EU-Recht auf **Artebene** genannt (z.B. bei Prunus und Solanum).
- **Namen** müssen **vollständig ausgeschrieben** werden, Abkürzungen (z.B. Malus dom.) oder deutsche Namen (z.B. Kulturapfel) sind nicht zulässig.
- **Sortenbezeichnung** muss von botanischer Bezeichnung **unterscheidbar** sein (z.B. andere Schriftart, Anführungszeichen (z.B. Malus domestica „Elstar“))
- Bei **Mischbepflanzung** oder **Sortiment-Mix**: Angabe aller botanischer Namen, ggf. Angabe höherer Taxa (z.B. Familienname)





# Welche Angaben müssen gemacht werden?

## → Buchstabe B

### Buchstabe B, gefolgt von:

- dem **Zwei-Buchstaben-Code** für den Mitgliedstaat, in dem der den Pflanzenpass ausstellende Unternehmer registriert ist
- der nationalen **Registriernummer** des betreffenden Unternehmers

### Zu beachten:

- Zwei-Buchstaben-Code und Registriernummer durch Bindestrich voneinander getrennt
- Die Registriernummer in Deutschland beginnt bereits mit DE-, gefolgt von dem Kürzel des Bundeslandes (z.B. **DE-ST-123456**)
- Registriernummer des eigenen Betriebes verwenden



	xxxxx / Plant Passport <sup>1</sup>
A xxxxx <sup>2</sup>	
<b>B XX<sup>3</sup> – xxxxx<sup>4</sup></b>	
C xxxxx <sup>5</sup>	
D XX <sup>7</sup> oder 8	



# Welche Angaben müssen gemacht werden?

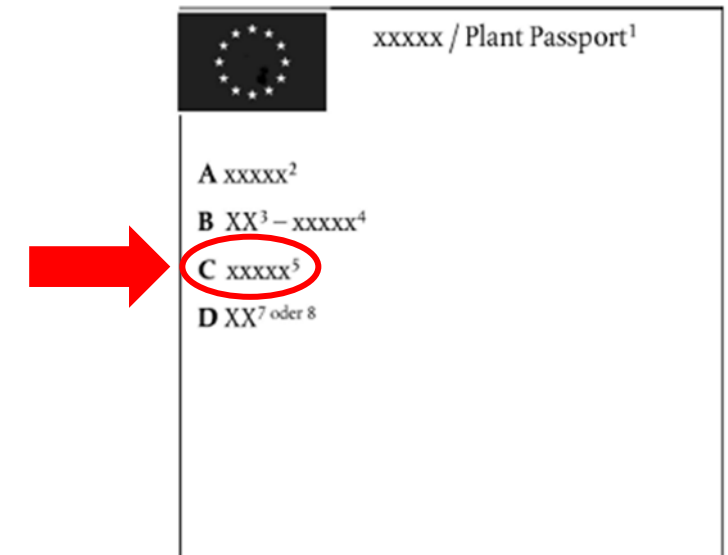
## → Buchstabe C

Buchstabe C, gefolgt von:

Dem **Rückverfolgbarkeitscode** der betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenständen.


Zu beachten:

- Ermächtigter Unternehmer, der den Pflanzenpass ausstellt, kann selbst entscheiden, wie sich der Code zusammensetzt (z.B. Lieferschein-Nr.)
- Auskunft über vor- und nachgeschaltete Handelsstufe (**Lieferant** und **Abnehmer**)
- **Kein Rückverfolgbarkeitscode** notwendig, wenn zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen an Endverbraucher verkauft werden (Direktabsatz) und diese nicht in der Liste mit erhöhtem pflanzengesundheitlichen Risiko aufgeführt sind (DVO (EU) 2020/1770)
- kann durch **Strichcode, QR-Code, Hologramm, Chip** oder anderen Datenträger **ergänzt** werden







# Muster für Pflanzenpässe für die Verbringung innerhalb des Gebiets der Union → DVO (EU) 2017/2313 Anhang, Teil A


 xxxxx / Plant Passport<sup>1</sup>

A xxxxx<sup>2</sup>  
B XX<sup>3</sup> – xxxxx<sup>4</sup>  
C xxxxx<sup>5</sup>  
D XX<sup>7</sup> oder 8


 xxxxx /  
Plant  
Passport<sup>1</sup>

A xxxxx<sup>2</sup>  
B XX<sup>3</sup> – xxxxx<sup>4</sup>  
C xxxxx<sup>5</sup>  
D XX<sup>7</sup> oder 8





 xxxxx /  
Plant  
Passport<sup>1</sup>

A xxxxx<sup>2</sup>  
B XX<sup>3</sup> – xxxxx<sup>4</sup>  
C xxxxx<sup>5</sup>  
D XX<sup>7</sup> oder 8


 xxxxx / Plant Passport<sup>1</sup>


A xxxxx<sup>2</sup>    B XX<sup>3</sup> – xxxxx<sup>4</sup>    C xxxxx<sup>5</sup>    D XX<sup>7</sup> oder 8




 xxxxx /  
Plant  
Passport<sup>1</sup>

A xxxxx<sup>2</sup>    B XX<sup>3</sup> – xxxxx<sup>4</sup>  
C xxxxx<sup>5</sup>    D XX<sup>7</sup> oder 8



 xxxxx /  
Plant  
Passport<sup>1</sup>

A xxxxx<sup>2</sup>    C xxxxx<sup>5</sup>  
B XX<sup>3</sup> – xxxxx<sup>4</sup>    D XX<sup>7</sup> oder 8

 xxxxx / Plant Passport<sup>1</sup>

A xxxxx<sup>2</sup>    B XX<sup>3</sup> – xxxxx<sup>4</sup>    C xxxxx<sup>5</sup>    D XX<sup>7</sup> oder 8



# Welche Angaben müssen gemacht werden?

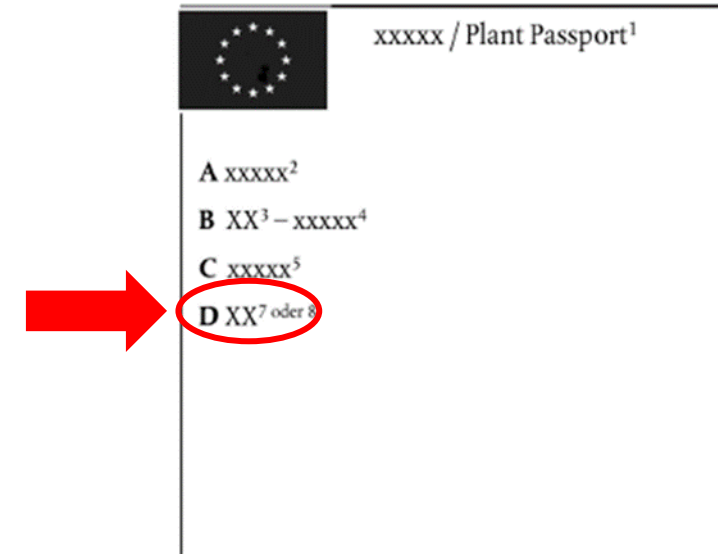
## → Buchstabe D

### Buchstabe D, gefolgt von:

- Dem **Zwei-Buchstaben-Code des Ursprungsmitgliedstaats** der Ware oder
- Dem **Namen des Ursprungsdrittlandes** oder deren **Zwei-Buchstaben-Code**

### Zu beachten:

- **Änderung des Ursprungslandes** durch Weiterkultivierung der Pflanzen (aktives Wachstum und kulturtechnische Bearbeitung!)
- Ursprung von Saatgut nicht veränderbar, immer das Erzeugerland.
- Bei Mischbepflanzungen oder Saatgutmischungen können mehrere Ursprungsländer vorliegen, durch ein Komma zu trennen





# Welche Angaben müssen gemacht werden? → DVO (EU) 2017/2313, Anhang

Gebiet der EU und  
Schutzgebiet

Schutzgebiet

Kombination mit  
Zertifizierungsetikett

## ANHANG

Technische Spezifikation: Die Größe der Pflanzenpässe, die Verwendung einer Marge, die Zeichengröße der Angaben und die in den Mustern verwendete Schriftart haben lediglich Beispielfunktion.

Die Flagge der Union kann in Farbe oder in schwarz-weiß mit weißen Sternen auf schwarzem Hintergrund oder umgekehrt aufgedruckt werden.

### Legende

1. Die Angabe „Plant Passport“ oder „Plant Passport — PZ“ steht in englischer Sprache und gegebenenfalls in einer anderen Amtssprache der Union, gefolgt von einem Schrägstrich.
2. Die botanischen Namen der betreffenden Pflanzenarten oder der betreffenden Taxa im Falle von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen und gegebenenfalls die Bezeichnung des betreffenden Gegenstands sowie optional der Name der Sorte.
3. Der Zwei-Buchstaben-Code aus der Norm ISO 3166-1-alpha-2 (\*) gemäß Artikel 67 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/2031 für den Mitgliedstaat, in dem der den Pflanzenpass ausstellende Unternehmer registriert ist.
4. Die alphabetische, numerische oder alphanumerische nationale Registriernummer des betreffenden Unternehmers.
5. Soweit zutreffend, der Rückverfolgbarkeitscode der betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände.
6. Soweit zutreffend, der Strichcode, der QR-Code, das Hologramm, der Chip oder jeder andere Datenträger, der bzw. das den Rückverfolgbarkeitscode ergänzt.
7. Soweit zutreffend, der Zwei-Buchstaben-Code aus der Norm ISO 3166-1-alpha-2 gemäß Artikel 67 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/2031 des/der Ursprungsmitgliedstaats/Ursprungsmitgliedstaaten.
8. Soweit zutreffend, die Namen der Drittländer oder deren Zwei-Buchstaben-Codes aus der Norm ISO 3166-1-alpha-2.
9. Wissenschaftliche Bezeichnungen der Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge oder alternativ die speziellen Codes für diese Schädlinge gemäß Artikel 32 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/2031.
10. Informationen, die für ein amtliches Etikett für Saatgut und Pflanzenvermehrungsmaterial gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 66/401/EWG (\*), Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 66/402/EWG (\*), Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 68/193/EWG (\*), Artikel 12 der Richtlinie 2002/54/EG (\*), Artikel 28 Absatz 1 der Richtlinie 2002/55/EG (\*), Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 2002/56/EG (\*) bzw. Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 2002/57/EG (\*) oder für das Etikett für Vorstufenmaterial, Basismaterial oder zertifiziertes Material gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2008/90/EG (\*) erforderlich sind:




# Welche Angaben müssen gemacht werden? → VO (EU) 2016/2031, Anhang VII, Teil A

## ANHANG VII

### PFLANZENPÄSSE

#### TEIL A

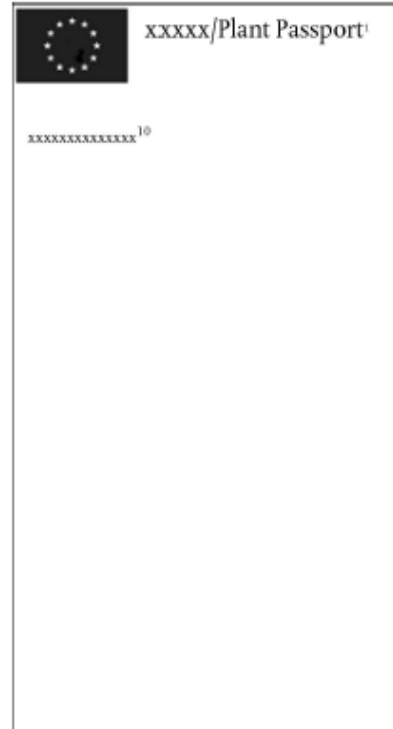


#### ***Pflanzenpässe für die Verbringung innerhalb des Gebiets der Union, gemäss Artikel 83 Absatz 2 Unterabsatz 1***

1. Der Pflanzenpass für die Verbringung innerhalb des Gebiets der Union enthält die folgenden Elemente:
  - a) Das Wort „Pflanzenpass“ in der oberen rechten Ecke in einer der Amtssprachen der Union, gefolgt von einem Schrägstrich und der englischen Übersetzung, sofern unterschiedlich;
  - b) die Flagge der Union in der oberen linken Ecke, in Farbe oder in Schwarz-Weiß;
  - c) den Buchstaben „A.“, gefolgt vom botanischen Namen der betreffenden Pflanzenart oder des betreffenden Taxons (im Falle von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen) und gegebenenfalls der Bezeichnung des betreffenden sowie optional von dem Namen der Sorte;
  - d) den Buchstaben „B.“, gefolgt von dem in Artikel 67 Buchstabe a genannten Zwei-Buchstaben-Code für den Mitgliedstaat, in dem der den Pflanzenpass ausstellende Unternehmer seinen eingetragenen Sitz hat, gefolgt von einem Bindestrich und der Registriernummer des betreffenden Unternehmers, der den Pflanzenpass ausstellt oder für den der Pflanzenpass von der zuständigen Behörde ausgestellt wird;
  - e) den Buchstaben „C.“, gefolgt von dem Rückverfolgbarkeitscode der betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände;
  - f) den Buchstaben „D.“, gegebenenfalls gefolgt
    - i) vom Namen des Ursprungsdrittlandes oder
    - ii) von dem Zwei-Buchstaben-Code des Ursprungsmitgliedstaats gemäß Artikel 67 Buchstabe a.
2. Der unter Nummer 1 Buchstabe e genannte Rückverfolgbarkeitscode kann auch durch eine Bezugnahme einen auf der Handelseinheit angebrachten Strichcode, ein Hologramm, einen Chip oder einen anderen Datenträger ergänzt werden.



# Muster für Pflanzenpässe für die Verbringung innerhalb des Gebiets der Union, kombiniert mit einem Zertifizierungsetikett → DVO (EU) 2017/2313 Anhang, Teil C





# Welche Angaben müssen gemacht werden? → Pflanzenpass & Zertifizierungsetikett

## Erforderlich bei:

anerkanntem Vermehrungs-/Anbaumaterial (Obst-/Gemüse-/Zierpflanzenarten) sowie anerkanntem Saat- und Pflanzgut

## Gleich bleibt:

- Die Flagge der Union in der oberen linken Ecke, in Farbe oder Schwarz-Weiß
- Die Bezeichnung „Plant Passport“ oder „Pflanzenpass / Plant Passport“ am oberen Rand des Etiketts hinzugefügt

## Anders ist:

- Angaben des normalen Pflanzenpasses mit der Aufzählung A – D sind nicht vorgesehen
- Stattdessen sind die Angaben des Zertifizierungsetiketts aufzuführen

## Zu beachten:

- Farb- und Größenvorgaben des Zertifizierungsetiketts sind zu beachten.
- Der Pflanzenpass ist im gemeinsamen Etikett unmittelbar oberhalb des amtlichen Etiketts anzubringen und hat die gleiche Breite.
- Ausstellung in ST durch die Anerkennungsstelle





# Gemeinsames Etikett Pflanzenpass und amtliches Zertifizierungsetikett

	<b>Pflanzenpass / Plant Passport</b>		
	A 7723		
<b>Anerkennungsstelle: Halle</b>			
Etikett der Anerkennungsstelle DE15 (Nachdruck verboten)			
<b>EU – Norm Bundesrepublik Deutschland</b>			
Kennzeichen der Anerkennungsstelle: <b>DE15</b>			
Art	<b>Kartoffel</b> <b>(Solanum tuberosum)</b>		
Sorte	<b>Agria</b>		
Kategorie	<b>Basispflanzgut</b>		
Klasse	<b>E</b> FG		
Anerkennungs-Nr.:	<b>DE154-7026601234</b>		
Verschleißung (Monat/Jahr)	<b>04/25</b>		
angegebene Sortierung mm	<b>35/55</b>	angegebenes Füllgewicht kg	<b>50</b>
Erzeugerland:	<b>Bundesrepublik Deutschland</b>		
zusätzliche Angaben:			



# Anforderungen für die Angaben in dem Pflanzenpass → **DVO EU 2017/2313, Artikel 2 & VO (EU) 2016/2031, Artikel 83**

## Die Angaben in den Pflanzenpässen müssen:

- in einem **rechteckigen** oder **quadratischen Textfeld** angeordnet,
- **Gut sichtbar** an der Ware angebracht,
- **deutlich lesbar** (ohne technische Hilfsmittel wie Sehhilfen),
- **leicht differenzierbar** von anderen Informationen oder Etiketten (z.B. Firmenlogo, Preisaufdruck, Pflegehinweise) sein



# Anbringung der Pflanzenpässe

## VO (EU) 2016/2031, Artikel 88

### Anbringung der Pflanzenpässe:

#### → an der Handelseinheit:

- kleinste auf der jeweiligen Handelsstufe verwendete Einheit
  - Teil einer Partie oder gesamte Partie (z.B. Palette, Holzkiste, Bündel, Einzelpflanze, Einzelpflanze)
  - homogen hinsichtlich Zusammensetzung und Ursprung der Ware
- In Form eines Schlaufenetiketts, Topfetikett, Stecketikett, Aufkleber, Aufdruck auf Pflanztopf, Aufdruck auf Verpackung



# So sollte es nicht aussehen...

- **Name** der Ware **falsch platziert**  
→ Korrekt wäre hinter Buchstabe A
- „**Gräser Mix T12**“ keine botanische Bezeichnung  
→ im Fall eines Mixes unterschiedlicher Pflanzenarten in einer Handelseinheit sind alle botanischen Namen der verwendeten Pflanzenarten zu verwenden.





# So sollte es nicht aussehen...



Anordnung der Buchstaben entspricht nicht den Mustern der Verordnung EU 2017/2313  
→ **Buchstabe A** nicht korrekt angeordnet



SACHSEN-ANHALT

Landesanstalt für  
Landwirtschaft und  
Gartenbau



01.04.2025

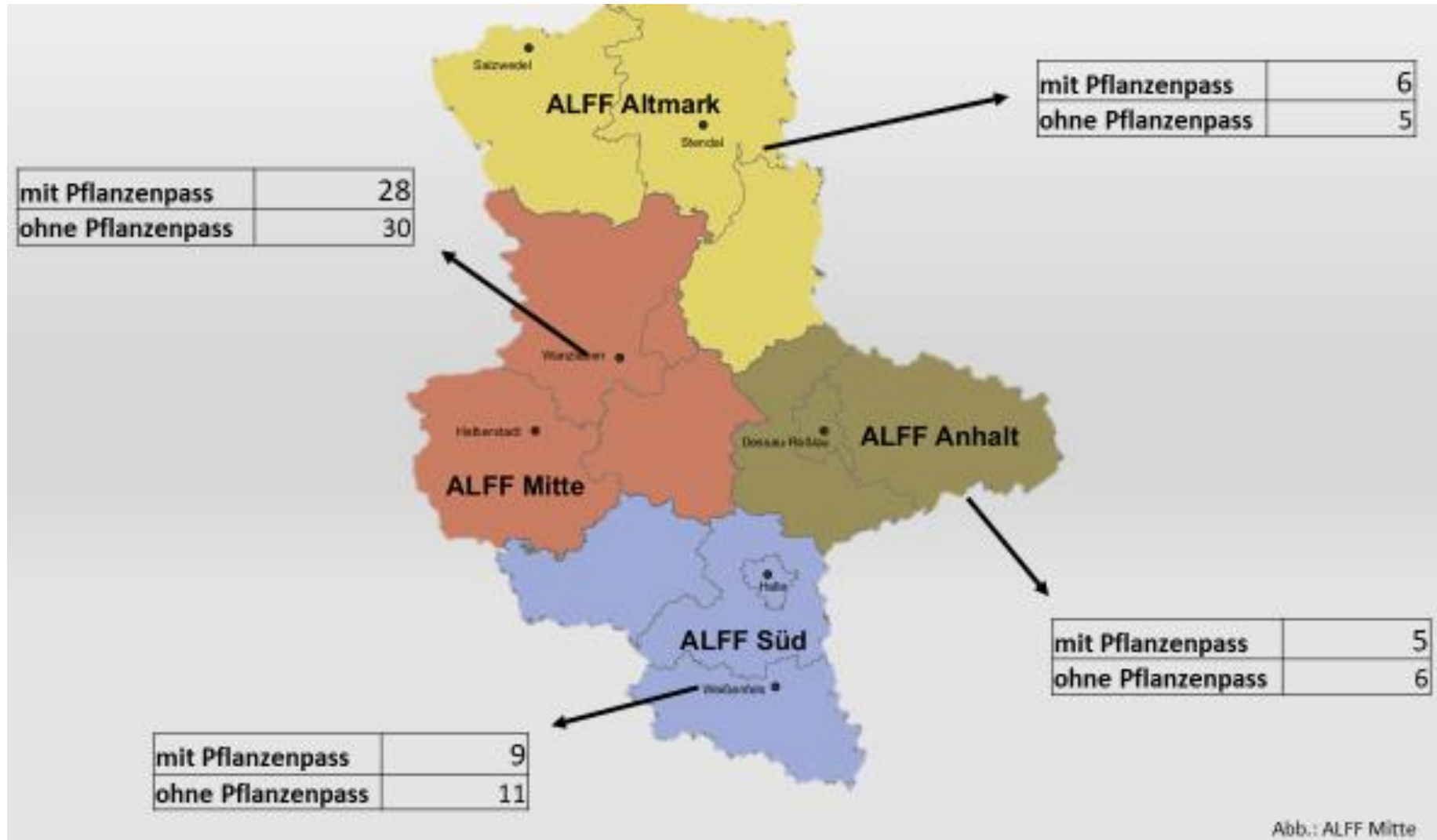
# Kontrolle von Betrieben und Pflanzenbeständen

Dr. Josefine Hobert  
Dezernat 23

Tel.: +49 (03471) 334 356



# Unternehmerkontrolle





# Unternehmerkontrolle

- **Kontrollhäufigkeit**
  - Registrierte Unternehmer sollten 1x innerhalb von 3 Jahren kontrolliert werden
  - Registrierte Unternehmer, die ermächtigt sind Pflanzenpässe auszustellen, sollten werden 1x jährlich kontrolliert werden
- **Terminvereinbarung**
  - durch den PGI des entsprechend zuständigen Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten
  - mit dem Unternehmer bzw. der genannten Ansprechperson



## Zweck der PP-Unternehmerkontrolle

- Überprüfung, ob die Angaben im amtlichen Unternehmerregister mit der aktuellen betrieblichen Tätigkeit übereinstimmen
- Überprüfung, ob ermächtigte Unternehmer über die notwendigen Kenntnisse zur pflanzengesundheitlichen Untersuchung verfügen
- Überprüfung, ob die Untersuchungen für den Pflanzenpass (PP) durchgeführt und dokumentiert werden.
- Überprüfung, ob die Pflanzenpässe den inhaltlichen und formellen Vorgaben entsprechen.
- Überprüfung, ob die Rückverfolgbarkeit jeder Handelseinheit im Einkauf, Verkauf und innerbetrieblich, sowie zwischen Betriebsstätten, gewährleistet ist.



# Unternehmerkontrolle

## Eckpunkte der Kontrolle

- Gespräche mit Unternehmer und ggf. dem Personal
- Kontrolle der von den Unternehmern durchgeführten Kontrollen und deren Ergebnissen
- Kontrolle Aufzeichnungen, Dokumentation Zu- und Verkauf



# Unternehmerkontrolle

## Eckpunkte der Kontrolle

### Inspektion

- des Betriebsgeländes / der Orte unter der Verantwortung des Unternehmers
- Umgebung des Betriebsgeländes
- Ausrüstung des Unternehmers
- Waren und Halbfertigwaren (Pflanzenbestände)
- Reinigungsverfahren / Hygiene

Kontrollprotokoll gemäß Art. 13 VO (EU) 2017/625 und Art. 92 VO (EU) 2016/2031

**Pflanzenpass-Unternehmerkontrolle  
ermächtigte Betriebe**

Protokoll-Nr.: \_\_\_\_\_

Inspektor: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

Unternehmen: \_\_\_\_\_

Hauptsitz  Betriebsstätte Registriernummer: \_\_\_\_\_

Ansprechperson: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Rechnungsanschrift: \_\_\_\_\_

Reguläre jährliche Prüfung  verringerte Kontrollfrequenz

Anlasskontrolle

Nachkontrolle

**Vorankündigung:**

- ohne  am Kontrolltag
- am Vortag  innerhalb von 48 h vorher
- noch früher, Datum: \_\_\_\_\_

**E**

**B Ergebnis der amtlichen Kontrolle**

**B.1 Angaben zu den Tätigkeiten [des Unternehmers]**

1.01	Unternehmer produziert PP-pflichtige Warenarten.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
1.02	Unternehmer führt PP-pflichtige Handelsware.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
1.03	Unternehmer setzt PP-pflichtige Waren im Fernabsatz ab.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
1.04	Unternehmer ist ermächtigt, Pflanzenpässe auszustellen <input type="checkbox"/> Anlage „B6 Pflichten ermächtigter Unternehmer“ ist beigefügt (S. 4)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
1.05	Unternehmer geht mit folgender PP-pflichtiger Ware um: <input type="checkbox"/> Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen (ausgenommen Samen) von <input type="checkbox"/> Zierpflanzen <input type="checkbox"/> Gemüse <input type="checkbox"/> Obst <input type="checkbox"/> Forstgehölze <input type="checkbox"/> Weinreben <input type="checkbox"/> Pflanzkartoffeln <input type="checkbox"/> Sonstigem (z. B. Tabak, Hopfen, Spargel): _____ <input type="checkbox"/> Samen von: _____ <input type="checkbox"/> Bemerkung: _____		
1.06	Eine aktuelle Liste der PP-pflichtigen Warenarten liegt vor.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
1.07	Unternehmer verfügt über weitere Betriebstätte(n).	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Protokoll Nr.:

QM-Nr.: MFB-05-113-PG, Version: 1.0, Seite 2/5

1.08	Eine aktuelle Schlagkartei / ein aktueller Lageplan liegt vor.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
1.09	Der ermächtigte Unternehmer lässt die Pflanzengesundheit...	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein



# Unternehmerkontrolle

## Für ermächtigte Unternehmer

- Sind die Vorgaben zur Anbringung der Pflanzenpässe bekannt bzw. werden diese eingehalten?
- Handlungsplan + Aushang vorhanden?

**Quarantäneschädlinge stellen ein Risiko für Pflanzen dar!**



**Bei Verdacht oder Feststellung eines Quarantäneschädlings sind unverzüglich folgende Personen zu informieren:**

.....  
(Ansprechperson für den Pflanzenschutzdienst)  
Tel.: .....

.....  
(Vertretung)  
Tel.: .....

**Den Maßnahmen des Handlungsplans ist Folge zu leisten:**

- Mitarbeiter\*innen informieren
- Kein Verbringen von befallenen oder befallsverdächtigen Pflanzen
- Kennzeichnen des Befalls- oder Verdachtsherd
- Zutritt beschränken

Der Handlungsplan ist einsehbar in .....

**Zuständiger Pflanzenschutzdienst**

.....



# Unternehmerkontrolle

## Dokumentation der Kontrolle

### Ergebnisse der Pflanzengesundheitsuntersuchung

gemäß Art. 87 VO (EU) 2016/2031

Fläche(n):

Kulture(n):

Rückverfolgbarkeitscode (optional):

Datum	Kontrollleur	Keine relevanten Schädlinge	Sonstiges
		<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	

### Ergebnisse der Pflanzengesundheitsuntersuchung gemäß Art. 87 VO (EU) 2016/2031

Unternehmen:

Jahr:

Datum	Kontrollleur	Fläche(n)	Kultur(en)	Ergebnis



**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit**

---

## Handel mit Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen - Registrierung und Pflanzenpass

### 1. An wen kann ich mich wenden? - Kontaktdaten des Dezernats 23 Pflanzengesundheit

Dr. Josefine Hobert

☎ 03471 – 334 356

Josefine.Hobert@

llg.sachsen-anhalt.de

Alexander Lehmann

☎ 03471 – 334 353

Alexander.Lehmann@

llg.sachsen-anhalt.de

Johanna Giehler

☎ 03471 – 334 237

Johanna.Giehler@

llg.sachsen-anhalt.de

pflanzengesundheit@llg.sachsen-anhalt.de

### 2. Wo finde ich den aktuell gültigen Antrag auf Registrierung bzw. Aktualisierung nach Pflanzengesundheitsverordnung und die dazugehörigen Anlagen?

www.isip.de → Sachsen-Anhalt → Pflanzengesundheit → Anträge und Formulare

<https://www.isip.de/sachsen-anhalt/service/antraege>

### 3. Wann muss ich die Angaben zu meinem Unternehmen unter Nutzung des Aktualisierungsantrages und der Anlagen aktualisieren?

spätestens 30 Tage nach deren Änderung:

Änderungen der Kontaktdaten (z. B. Name, Anschrift, Ansprechperson, Telefon, E-Mail) des Unternehmens und seiner Betriebsstätten

jährlich zum 30. April:

Änderungen bei den ausgeübten Tätigkeiten, bei der Lage der genutzten Flächen, bei Waren, die von der Tätigkeit des Unternehmens betroffen sind

### 4. Wo finde ich kurze und prägnante Informationen zu relevanten Schädlingen?

www.kompendium.julius-kuehn.de → PP-Guide → Schädlingsdatenblätter A-Z

<https://kompendium.julius-kuehn.de/pp-guide/online-guide-fuer-pflanzenpassaussteller>

**5. Hier finden Sie eine gezielte Zuordnung der schädlingsspezifischen Untersuchungserfordernisse zu den für das Unternehmen relevanten Pflanzengattungen und Arten**

<https://www.berlin.de/pflanzenschutzamt/pflanzengesundheit/leitlinien-zur-pflanzenpassausstellung-fuer-ermaechtigte-unternehmen/>

**6. Hier werden meine Fragen rund um Registrierung und Pflanzenpass beantwortet**

<https://pflanzengesundheit.julius-kuehn.de/> → Binnenmarkt → Registrierung und Pflanzenpass, FAQ



Foto: Pixabay

# Pflanzengesundheit

## Unternehmer und Pflanzenpass

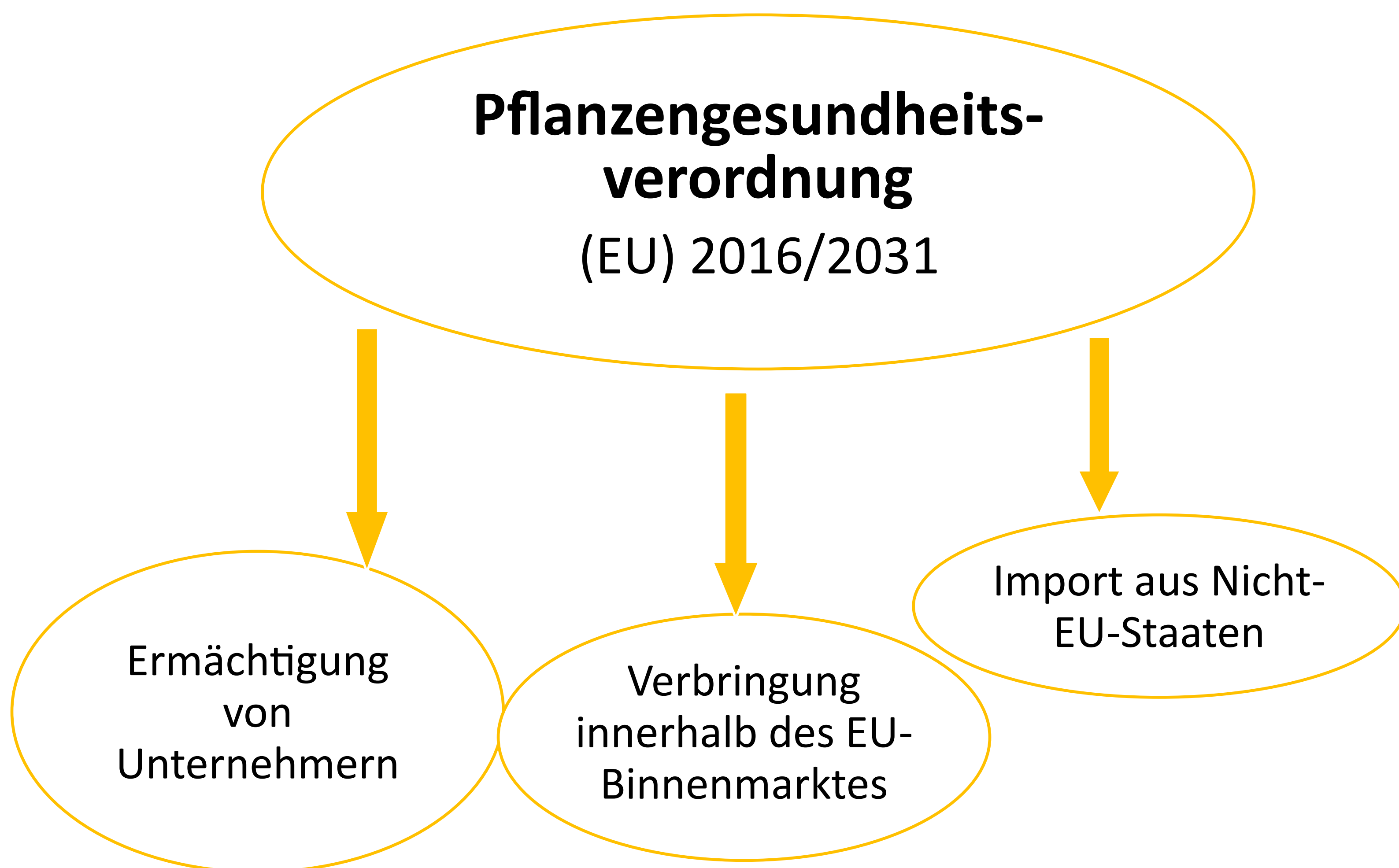


SACHSEN-ANHALT

Landesanstalt für  
Landwirtschaft und  
Gartenbau

### Herausforderung

Der internationale und nationale Pflanzenhandel erhöht das Risiko der Einschleppung und Ausbreitung gebietsfremder Pflanzenschadorganismen, die hohe Schäden verursachen können.



### Rolle des Unternehmers

Akteure der Erzeugung und Verbringung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen werden zur Mitwirkung verpflichtet. Dafür muss der Unternehmer zunächst einen Antrag auf Registrierung beim zuständigen Pflanzenschutzdienst (PSD) stellen.

### Registrierung

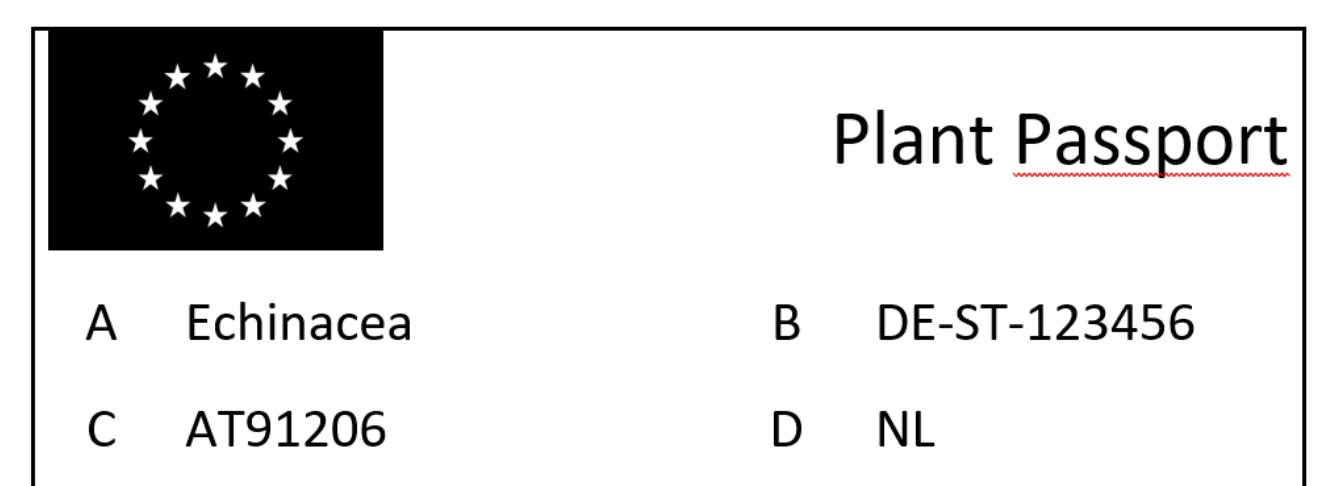
Der zuständige PSD ist für die praktische Durchführung der pflanzengesundheitlichen Maßnahmen und Kontrollen bei der Einfuhr, Ausfuhr und zur innergemeinschaftlichen Verbringung verantwortlich.

Der PSD prüft den Registrierungsantrag und nimmt den Unternehmer in das amtliche Register auf.

### Zuständigkeit in Sachsen-Anhalt: Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau

### Pflanzenpass

Mit dem Pflanzenpass wird der Ware die Freiheit von Quarantäneschädlingen und Unionsgeregelten Nicht-Quarantäneschädlingen bescheinigt.



Als registrierter Unternehmer können Sie die Selbstaussstellung der Pflanzenpässe bei dem zuständigen PSD beantragen.

### Jährliche Kontrolle

Die jährliche Unternehmerkontrolle vor Ort wird durch die **Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten** durchgeführt.

Harmonisierte Vorgaben im EU-Binnenmarkt



Zentrum für Acker- und Pflanzenbau

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt

Ansprechpartner Pflanzengesundheit: Dr. Josefine Hobert, Katharina Morgner, Alina Grabow

llg.sachsen-anhalt.de